

Stand: 25.04.2025 14:25:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4434

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4434 vom 19.12.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Bayern \(DEBYLT021D\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Bayerische Landesärztekammer \(BLÄK\) \(DEBYLT0253\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. Landesverband Bayern \(DEBYLT0417\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLT0378\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLT0378\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Landesverband der Bayer. Justizvollzugsbediensteten e.V. \(DEBYLT0240\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialdienste im Bayerischen Justizvollzug \(DEBYLT02F1\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [Psychotherapeutenkammer Bayern \(PTK Bayern\) \(DEBYLT013D\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 19.12.2024 - [WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. \(DEBYLT0256\)](#)
11. Plenarprotokoll Nr. 40 vom 30.01.2025



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

##### A) Problem

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) u. a. Art. 46 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) über die Gefangenenvergütung für mit dem Resozialisierungsgebot des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar erklärt. Für die Neuregelung hat es eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. In der Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten sei. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen. Auch die Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehene Vergütung müsse stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Das Konzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots sei im BayStVollzG nicht in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Es könne nicht hinreichend nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukomme, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen solle. Zudem seien entgegen des Wesentlichkeitsgrundsatzes etwa die Regelungen zu den Vollzugsplänen und zur Kostenbeteiligung bei medizinischen Behandlungen nicht unmittelbar im Gesetz getroffen.
2. Art. 166 BayStVollzG sieht wie auch Art. 8 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG), Art. 5 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) und Art. 85 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) eine Trennung von Frauen und Männern in Justizvollzugsanstalten vor. Gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen in den vergangenen Jahren im Bereich der Geschlechteridentität führen dazu, dass die strikte Anknüpfung an den Personenstandseintrag im Einzelfall zu nicht sachgerechten Zuordnungen in den Justizvollzugsanstalten führt. Bislang handelt es sich um wenige Einzelfälle, bei denen unter Berücksichtigung der individuellen Umstände sachgerechte Lösungen gefunden werden konnten. Allerdings ist zu erwarten, dass insbesondere aufgrund des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag die Zahl künftig ansteigen wird. Gesetzliche Vorgaben für diese Fälle fehlen bislang.

##### B) Lösung

1. Das BayStVollzG wird entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Dabei wird das bereits gesetzlich bestehende Resozialisierungskonzept präzisiert und klarer gefasst. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die damit verbundene Vergütung. In Reaktion auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vergütungshöhe wird einerseits die

monetär ausbezahlte Vergütung um 2/3 erhöht. Andererseits werden die nicht monetären Vergütungsbestandteile gestärkt und erweitert. So wird neben der Erhöhung der Freistellungstage etwa mit der Möglichkeit eines teilweisen Erlasses von Verfahrenskosten ein neuer Vergütungsbestandteil eingeführt, der besondere Anreize für langfristige Arbeitstätigkeit bietet. Auch werden Therapiemaßnahmen, die während der Beschäftigungszeiten erfolgen, vergütet. In der Folge werden auch die Vergütungsregelungen im BaySvVollzG angepasst. Ferner wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Wesentlichkeitsgrundsatzes entsprochen, indem die erforderlichen Regelungen unmittelbar im Gesetz getroffen werden.

2. Die Vorschriften der Vollzugsgesetze werden dahingehend angepasst, dass zwar weiterhin vom Grundsatz der Geschlechtertrennung in den Justizvollzugsanstalten ausgegangen wird. Ergänzt wird jedoch eine Regelung, die ausgehend von den Umständen des Einzelfalls Abweichungen vom Trennungsgrundsatz ausdrücklich vorsieht und Vorgaben hierfür enthält, um eine sachgerechte, geschlechtersensible Verteilung auf die Männer-/Frauenabteilungen zu gewährleisten.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Die Änderungen im Bereich der Gefangenenvergütung führen für die öffentlichen Haushalte zu Mehrkosten.

Hinsichtlich der Erhöhung der Eckvergütung gilt: Die aus dem Staatshaushalt zu tragenden jährlichen Mehrkosten für die Erhöhung der Eckvergütung unter Berücksichtigung der Änderungen bei den Vergütungsstufen und Zugrundelegung der 2024 gültigen Bezugsgröße belaufen sich auf etwa 9 400 000 €, für die damit ebenso verbundene Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe auf weitere ca. 400 000 €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Änderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) unabhängig von der Erhöhung ist und die tatsächlichen Kosten der Eckvergütung aufgrund verschiedener Variablen (beispielsweise aufgrund der Belegungszahl, der Beschäftigungsquote u. a.) naturgemäß einer Schwankung unterliegen.

Hinsichtlich der Erhöhung der Freistellungstage ergibt sich indirekt eine Kostenrelevanz, da diese in bestimmten Fällen nicht auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können und stattdessen eine Ausgleichsentschädigung zu leisten ist. Es ergeben sich hier voraussichtlich jährliche Mehrkosten im Umfang von etwa 850 000 €. Allerdings entsteht zugleich eine nicht unerhebliche Kostenersparnis durch vorzeitige Entlassungen: Im Jahr 2023 wurden 9 358 Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet, während der durchschnittliche Gesamt-Tageshaftkostensatz 185,32 € betrug. Die Änderung führt zu einer Verdoppelung dieser auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Freistellungstage. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im durchschnittlichen Gesamt-Tageshaftkostensatz „Sowieso-Kosten“ insbesondere in Form von Personalkosten und Kosten für die Unterhaltung der Justizvollzugsanstalten enthalten sind, weshalb sich die Ersparnis nicht in vollem Umfang auswirken wird.

Hinsichtlich der künftigen allgemeinen Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie der Ausfallzahlung bei der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen ist dagegen von vernachlässigbaren geringfügigen Mehrkosten auszugehen. Insbesondere werden für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen bereits jetzt im Einzelfall Entschädigungen geleistet. Ebenso vernachlässigbar ist die Konkretisierung der

Kostenbeteiligung bei medizinischen Behandlungen, da lediglich die bisherige Praxis kodifiziert wird.

Für die neue Regelung des Verfahrenskostenerlasses ist ebenso mit nur geringen Auswirkungen zu rechnen. Insbesondere können die voraussichtlich erlassenen Kosten nicht als Maßstab herangezogen werden. Verfahrenskosten werden seitens der Gefangenen bislang in vielen Fällen allenfalls in kleinerem Umfang beglichen. In der Praxis scheitert eine Beitreibung oftmals an unzureichendem Einkommen und Vermögen, auch nach Entlassung. Allein der Umstand, dass noch Verfahrenskosten offen sind, lässt daher nicht den Schluss zu, dass diese auch beigetrieben werden können. Ebenso kann im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens ein Schuldenerlass erfolgen, der auch die Kosten des Strafverfahrens umfasst (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juli 2011, Az. IX ZR 151/10). Genauere statistische Daten bestehen jedoch nicht. Vergleichbare Regelungen bestehen seit mehreren Jahren in Hamburg und Hessen, wobei die Kostenrelevanz von dort aus nicht mitgeteilt werden konnte. Es ist damit insgesamt davon auszugehen, dass sich die finanziellen Auswirkungen in der Regel im Ergebnis in sehr engen Grenzen halten.

Bezüglich der insgesamt prognostizierten jährlichen Mehrkosten ist für das Jahr 2025 zu berücksichtigen, dass die Änderungen erst zum 1. Juli 2025 in Kraft treten und sich damit voraussichtlich nur in hälftigem Umfang auswirken werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Für Wirtschaft und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „hat das Ziel der Resozialisierung und“ eingefügt.
2. Art. 3 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Zu den Maßnahmen gehören insbesondere schulische und berufliche Bildung, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. <sup>3</sup>Die Maßnahmen stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. <sup>4</sup>Die konkrete Gewichtung im Einzelfall wie auch Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten und den Befähigungen der einzelnen Gefangenen sowie am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. <sup>5</sup>Die Behandlung dient der Verhütung weiterer Straftaten, der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und dem Opferschutz.“
3. In Art. 5a Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , und hierbei beratend zu unterstützen.“ ersetzt
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Im Vollzugsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen.“
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über
    1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
    2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung, Suchtberatung und Entlassungsvorbereitung und
    3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:  
„(3) <sup>1</sup>Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu

halten. <sup>2</sup>Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist die Frist zur Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans angemessen zu verkürzen. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert. <sup>2</sup>Ein Abdruck des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“

- 5. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sondereinkauf aus einem durch die Anstalt vermittelten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln ist zugelassen an drei von den Gefangenen zu wählenden Zeitpunkten im Jahr.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

- 6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berufliche und schulische Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, den Haftalltag zu strukturieren, Wertschätzung zu erfahren und den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergiebige“ die Wörter „und dem Behandlungsauftrag förderliche“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „wirtschaftlich ergiebiger“ gestrichen.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Geeignete Gefangene sollen an Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilnehmen.“

- 7. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gefangene, die die Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben, und
2. werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.“

- 8. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

- 9. Art. 46 wird durch die folgenden Art. 46 bis 46c ersetzt:

„Art. 46

Arbeitsentgelt

(1) <sup>1</sup>Die Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht, Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, einen Verzicht auf

den Haftkostenbeitrag sowie durch den Erlass von Verfahrenskosten. <sup>2</sup>Diese Anerkennung soll den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben vor Augen führen. <sup>3</sup>Das Arbeitsentgelt dient der Bildung der Gelder nach den Art. 50 bis 52 und soll den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld vermitteln. <sup>4</sup>Hierzu werden Gefangene auch an den Kosten im Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes beteiligt.

(2) <sup>1</sup>Üben Gefangene eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. <sup>2</sup>Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (Eckvergütung). <sup>3</sup>Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit nach Maßgabe des Art. 48 gestuft werden. <sup>4</sup>Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. <sup>5</sup>Das Arbeitsentgelt wird nach einem Stundensatz bemessen, wobei von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auszugehen ist.

(3) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

#### Art. 46a

##### Entschädigung für entgangenes Arbeitsentgelt

Nehmen Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan festgelegten sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung im Umfang von bis zu sechs Behandlungsstunden pro Woche in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe.

#### Art. 46b

##### Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) <sup>1</sup>Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin zwei Werktage von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Die Regelung des Art. 45 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 1 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. <sup>2</sup>Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, 3 und 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

(3) Art. 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 in Anspruch oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Abs. 2 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 4 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des oder der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn



oder sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn der oder die Gefangene im Gnadenweg aus der Haft entlassen wird.

(6) <sup>1</sup>Soweit eine Anrechnung nach Abs. 5 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei Entlassung für ihre Tätigkeit nach Art. 46 Abs. 2 als Ausgleichentschädigung zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach Art. 47 gewährten Ausbildungsbeihilfe. <sup>2</sup>Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. <sup>3</sup>Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Abs. 5 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

#### Art. 46c

##### Erlaß von Verfahrenskosten

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Freistaat Bayern zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei Art. 46b Abs. 1 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 % der zu tragenden Kosten, oder
  2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach Art. 46 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“
10. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht“ durch die Wörter „schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „gilt Art. 46 Abs. 2 und 3 entsprechend“ durch die Wörter „gelten Art. 46 Abs. 2 und 3 sowie Art. 48“ ersetzt.
11. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 48

##### Vergütungsstufen und Zulagen

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (Art. 46 Abs. 2) und der Ausbildungsbeihilfe (Art. 47 Abs. 1) wird nach den folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

1. Vergütungsstufe I: Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung;
2. Vergütungsstufe II:
  - a) Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen,
  - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 für die Teilnahme an einem Unterricht nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 oder an Maßnahmen der Berufsfindung, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist, und
  - c) Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach Art. 149 Abs. 2, wenn nicht Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 bezahlt wird;
3. Vergütungsstufe III: Arbeiten der Stufe II, die eine Einarbeitungszeit erfordern;

4. Vergütungsstufe IV:
  - a) Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit oder die Geschicklichkeit stellen, sowie
  - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1;
5. Vergütungsstufe V:
  - a) Arbeiten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, sowie
  - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme, wenn der Ausbildungsstand der Gefangenen dies rechtfertigt;
6. Vergütungsstufe VI: Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe V hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern;
7. Vergütungsstufe VII: Arbeiten der Stufe VI, die mit einer Zulage nach Abs. 3 Satz 2 versehen sind.
  - (2) Der Grundlohn beträgt ausgehend von der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2:
    1. Vergütungsstufe I: 70 %,
    2. Vergütungsstufe II: 80 %,
    3. Vergütungsstufe III: 90 %,
    4. Vergütungsstufe IV: 100 %,
    5. Vergütungsstufe V: 110 %,
    6. Vergütungsstufe VI: 120 %,
    7. Vergütungsstufe VII: 130 %.
  - (3) Der Grundlohn kann nach der nächstniedrigeren Vergütungsstufe festgesetzt werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt.
  - (4) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden für Arbeiten
    1. unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich überstiegen, bis zu 5 % des Grundlohns,
    2. zu ungünstigen Zeiten bis zu 5 % des Grundlohns und
    3. von weit überdurchschnittlicher Arbeitsmenge oder Arbeitsqualität bis zu 10 % des Grundlohns.“
12. In Art. 54 Satz 1 wird das Wort „angemessenes“ gestrichen und nach dem Wort „Taschengeld“ werden die Wörter „in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tagesatz der Eckvergütung“ eingefügt.
13. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Gefangene können an den Kosten der zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2 im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter beteiligt werden.“
14. In Art. 78 wird nach dem Wort „Bemühen“ das Wort „beratend“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und ihre Schulden zu regulieren.“ ersetzt.
15. In Art. 89 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von Forderungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums während der Inhaftierung“ eingefügt.
16. Dem Art. 91 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
17. In Art. 96 Abs. 4 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.

18. In Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
19. Art. 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für den Vollzugsplan gilt Art. 9 Abs. 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vollzugsplan ergänzend Angaben über schulische Aus- und Weiterbildung, berufsorientierende, -qualifizierende oder arbeitstherapeutische Maßnahmen, besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen, Teilnahme am Sport, Gestaltung der Außenkontakte und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten enthält.“
20. In Art. 146 Abs. 3 wird die Angabe „Alternative 2“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
21. Art. 149 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Üben junge Gefangene eine ihnen zugewiesene Beschäftigung aus, so erhalten sie unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeit ein nach Art. 46 Abs. 2 und Art. 48 zu bemessendes Entgelt. <sup>2</sup>Art. 46 Abs. 3 und Art. 46a bis 46c gelten entsprechend.“
22. Art. 161 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 ist der Vollzugsplan mindestens alle sechs Monate zu überprüfen und anzupassen.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
23. Dem Art. 166 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden. <sup>2</sup>Dies gilt ebenso bei Gefangenen,
1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder
  2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmt.“
24. In Art. 179 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankenpflegegesetz“ durch das Wort „Pflegerberufegesetz“ ersetzt.
25. In Art. 189 Abs. 1 werden die Wörter „ , wissenschaftlich fortzuentwickeln“ durch die Wörter „einschließlich der Arbeit und deren Vergütung sowie deren Wirkungen auf die Resozialisierung, regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren, zu begleiten“ ersetzt.
26. In Art. 208 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 JGG sowie“ gestrichen, die Angabe „§§ 130 und 176 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 176 Abs. 4“ ersetzt und die Wörter „Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG)“ werden durch die Wörter „Erzwingungshaft inklusive des Datenschutzes (§§ 171 bis 175, 179 bis 186 StVollzG)“ ersetzt.
27. Art. 209 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. <sup>2</sup>An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Sicherungsverwahrten erörtert. <sup>2</sup>Eine Abschrift des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“
2. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
3. Art. 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „16 v. H.“ durch die Angabe „22 %“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Art. 48 BayStVollzG gilt entsprechend.“
  - c) In Abs. 5 wird die Angabe „88 v. H.“ durch die Angabe „90 %“ ersetzt.
  - d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Art. 46a BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Woche bis zu zehn Behandlungsstunden vergütet werden können. <sup>2</sup>Art. 46c BayStVollzG gilt entsprechend.“
4. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „zweieinhalbfachen“ durch das Wort „1,85-fachen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „fünffachen“ durch das Wort „3,7-fachen“ ersetzt.
5. In Art. 69 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von Forderungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums während der Inhaftierung“ eingefügt.
6. Dem Art. 70 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
7. In Art. 74 Abs. 6 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.
8. Art. 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
9. In Art. 100 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Art. 95 Abs. 6 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden“ durch die Wörter „Art. 46 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes findet“ ersetzt.

### § 3

#### **Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ durch die Wörter „Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 48 BayStVollzG“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „9 v.H.“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.
3. In Art. 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
4. In Art. 33 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5“ durch die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 46 Abs. 3“ ersetzt.

### § 4

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Dem Art. 8 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

### § 5

#### **Änderung der Aufbewahrungsverordnung**

In Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der Anlage wird in der Zeile der Kennziffer 821 Spalte 6 der Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl. S. 644, BayRS 300-12-6-J), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, die Angabe „Art. 202 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG“ durch die Wörter „Art. 202 Abs. 6 Satz 2 bis 4 BayStVollzG“ ersetzt.

### § 6

#### **Aufhebung der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung**

Die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung (BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 25, BayRS 312-2-3-J) wird aufgehoben.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) Art. 46 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), die die Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen regeln, für mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt. Als Frist zur Schaffung einer Neuregelung wurde der 30. Juni 2025 gesetzt.

In seiner Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht insbesondere aus:

- a) Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verpflichte den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichteter Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Der Gesetzgeber müsse die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Dabei sei der Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, vielmehr sei ihm ein weiterer Gestaltungsraum eröffnet. Die Wirksamkeit der Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen müssten regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.
- b) Ausgestaltung und Höhe der Vergütung müssten so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden könnten. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe sei an den mit dem Resozialisierungskonzept verfolgten Zwecken zu messen (Rn. 183).

Die Bedeutung, die Arbeit als Behandlungsmaßnahme und der hierfür vorgesehenen (Gesamt-)Vergütung – etwa im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – im Rahmen des Gesamtkonzepts beigemessen werde, müsse in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Hierzu würden auch die gesetzliche Festlegung der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlage für den monetären Teil der Vergütung und eine gegebenenfalls vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und der arbeitstherapeutischen Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen sowie deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen gehören (Rn. 163).
- c) Die Angemessenheit der Vergütungshöhe sei an den mit dem Resozialisierungskonzept insgesamt verfolgten Zwecken zu messen. Bei der Regelung dessen, was angemessen sei, könne und müsse der Gesetzgeber zahlreiche objektive wie subjektive Kriterien heranziehen (vgl. im Einzelnen Rn. 185 ff.).
- d) Das Konzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots, wie es derzeit im BayStVollzG und in Bezug auf Arbeit und deren Vergütung insbesondere in Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG Ausdruck gefunden habe, sei in sich nicht schlüssig und widerspruchsfrei. Dem Konzept könne nicht nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukommen solle, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollten und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen solle. Wesentliches sei nicht gesetzlich geregelt und eine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Resozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung finde nicht statt (Rn. 206). Konkret gelte (Rn. 207 ff.):
  - In den Art. 2 bis 6 BayStVollzG seien mehrere Vollzugsziele und in Art. 3 Satz 3 BayStVollzG eine Reihe von Behandlungsmaßnahmen aufgeführt, die nebeneinanderstehen würden, ohne erkennbar aufeinander abgestimmt zu sein.

- Der Lohn in Höhe von 9 % der Bezugsgröße sei unverändert aus den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) übernommen worden. Angesichts der Zwecke der Vergütung, die ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung die materielle Schadensregulierung, die Versorgung von Unterhaltsberechtigten, die Beteiligung an Kosten für den Betrieb elektronischer Geräte, für Gesundheitsleistungen oder Suchtmitteltests umfasse, erschließe sich nicht, wie diese Anforderungen von den Gefangenen erfüllt werden sollten, ohne dass ihnen mehr Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit zur Verfügung stehe. Die im Wesentlichen unverbunden nebeneinanderstehenden Regelungen zur Rolle der Gefangenenarbeit im Strafvollzug würden die Voraussetzungen eines schlüssigen, realitätsgerechten Resozialisierungskonzepts nicht erfüllen.
  - e) In Bezug auf die Vollzugspläne und die Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen habe der Gesetzgeber Wesentliches nicht selbst geregelt, sondern der Verwaltung Regelungen zur Ausfüllung, Verwirklichung und Durchsetzung überlassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 211 ff.).
2. Der kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs hat in der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Untersuchungen zum Stellenwert der Arbeit und der Arbeitsentlohnung angestellt und kommt dabei insbesondere zu folgenden Ergebnissen:

Insgesamt gebe es, verglichen etwa mit der Forschung zu kriminaltherapeutischen Behandlungsmethoden, nur relativ wenig Forschung über den Beitrag der Arbeit zur Resozialisierung (vgl. Endres, J. & Hegwein, S. (2023) Arbeit und Arbeitstherapie, in: J. Endres & S. Suhling (Hrsg.), Behandlung im Strafvollzug – Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft). Insbesondere in Deutschland würden entsprechende Studien fehlen, sodass auf internationale Befunde zurückgegriffen werden müsse. Bliesener (Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259) sowie Suhling & Gueridon (Suhling, S. & Guéridon, M. (2023) Effekte unbegleiteter Lockerungen aus der Sozialtherapie auf die Beschäftigungssituation bei Entlassung; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform) gäben jeweils einen aktuellen Überblick über den Stand der Forschung zum Zusammenhang von Beschäftigungsprogrammen und Haft und der Legalbewährung nach der Entlassung.

Als gut belegt könne gelten, dass Straftentlassene, die nach der Entlassung in Ausbildung oder Arbeit sind, weniger häufig rückfällig werden als Entlassene, die im Anschluss an die Haft ohne Arbeit oder Ausbildung bleiben. Gemäß einer Studie aus Finnland (Savolainen, J. (2009) Work, family and criminal desistance: Adult social bonds in a Nordic welfare state; British Journal of Criminology, 49(3), 285-304) hätten wiederholt straffällig Gewordene eine um 40 % niedrigere Rückfallquote, wenn sie eine Arbeit aufgenommen hatten. Eine deutsche Studie zur Sozialtherapie (Ortmann, 2002) habe belegen können, dass eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung mit weniger Rückfällen einhergeht. Die niederländische Studie von Ramakers et al. (Ramakers, A., Nieuwbeerta, P., Van Wilsem, J., & Dirkzwager, A. (2017) Not just any job will do: A study on employment characteristics and recidivism risks after release; International journal of offender therapy and comparative criminology, 61(16), 1795-1818) habe festgestellt, dass dieser Effekt durch die Merkmale des Arbeitsplatzes vermittelt werde: Der rückfallpräventive Effekt eines Beschäftigungsverhältnisses sei besonders dann hoch, wenn es sich um ein stabiles Arbeitsverhältnis in einem hochwertigeren Beruf (mit höheren Qualifikationsansprüchen) gehandelt habe.

Uneinheitlich sei jedoch die Befundlage zur Auswirkung der intramuralen Beschäftigung auf die spätere Legalbewährung; Bliesener (Bliesener, T. (2022) Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259) gebe einen Überblick über die dazu vorliegenden nordamerikanischen Studien und Meta-Analysen. Dies gelte selbst für Freigängerprogramme in Haft (z. B. Bales, W. D., Clark, C., Scaggs, S., Ensley, D., Coltharp, P., Singer, A. & Blomberg, T. G. (2016) An assessment of the effectiveness of prison work release programs on post-release

recidivism and employment, in: U.S. Department of Justice; The Florida Department of Corrections and Florida State University College of Criminology and Criminal Justice): Zwar habe es unter den über 27 000 Teilnehmern eines Freigängerprogramms im US-Staat Florida weniger kriminelle Rückfälle gegeben als bei einer Vergleichsgruppe mit ähnlichen Voraussetzungen; die Wiederinhaftierungsquoten seien jedoch ähnlich gewesen. Bliesener (Bliesener, T. (2022) Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259, S. 258) fasse die Befundlage so zusammen: „Die einfache und plausible Annahme, dass eine Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme in Haft die legale Erwerbstätigkeit nach Entlassung begünstigt und diese wiederum das Rückfallrisiko senkt, lässt sich durch die vorliegenden empirischen Befunde so nicht bestätigen. Gleichwohl erweisen sich intramurale Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen als grundsätzlich resozialisierungsförderlich, mit unterschiedlichen Erfolgsparametern. Ihre komplexen Wirkmechanismen bedürfen jedoch noch der genaueren Erkundung.“

Einen direkten Beleg für die Auswirkungen auf die Legalbewährung nach der Entlassung habe neuerdings Zanella (Zanella, G. (2023) Prison work and convict rehabilitation) für den italienischen Strafvollzug gefunden. Er habe festgestellt, indem er die Beschäftigungsdaten des Justizvollzugs mit den Strafregistern verknüpfte, dass Gefangene mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe umso seltener rückfällig geworden seien, je mehr sie in Haft beschäftigt gewesen wären; seiner Modellrechnung zufolge hätten 16 Stunden mehr Arbeit pro Monat eine Reduktion der Wiederinhaftierungsrate um zwischen 3 und 10 Prozentpunkte bewirkt. Die Erklärung für diesen Effekt liege gemäß dieser Analyse darin, dass die Beschäftigung dem rapiden Verfall der Erwerbsfähigkeit im Laufe der Haft entgegenwirke.

Für Deutschland gebe es erstaunlicherweise kaum belastbare Daten darüber, wie viele Gefangene nach der Entlassung Beschäftigung finden und wie viele stattdessen arbeitslos sind und von Arbeitslosengeld oder anderen Transferzahlungen leben. In der HOPE-Studie zu den Effekten der Opioid-Substitution in Haft (Stemmler, M., Geißelsöder, K., Dechant, M., Boksán, K., Gegenfurtner, P., Kesisogluligil, N. & Hornegger, M. (2024) Schlussbericht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz; Projekt „Haft bei Opioidabhängigkeit – eine Evaluationsstudie, S. 66 ff.) sei aufgefallen, dass zu den ersten beiden Erhebungszeitpunkten nach Haftende (nach 1 Monat bzw. 3 bis 6 Monaten) jeweils in beiden Gruppen weniger als 20 % der Entlassenen berufstätig gewesen seien; bei der dritten Untersuchung seien es 22 % bzw. 32 % gewesen. Verglichen mit dem Anteil der Personen, die vor der Inhaftierung berufstätig gewesen seien, und angesichts der Tatsache, dass etwa die Hälfte über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt habe, erscheine das sehr gering. Möglicherweise aber habe die Gruppe der Opioidabhängigen, relativ unabhängig davon, ob substituiert oder nicht, besonders große Schwierigkeiten, sich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Auch die Covid-19-Pandemie könnte dazu beigetragen haben, dass in dieser Stichprobe die Erwerbsbeteiligung relativ niedrig geblieben sei.

Nicht wissenschaftlich untersucht worden seien bisher die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Höhe der Gefangenenentlohnung sowie der nicht materiellen Vergütungsbestandteile stellen würden. Es gebe keine internationalen Erkenntnisse darüber, ob in Ländern, in denen Gefangene eine höhere Vergütung erhalten würden, die Resozialisierung besser gelinge als in Ländern mit niedrigerer Entlohnung. Es sei auch nicht untersucht worden, inwiefern Gefangene ihre Entlohnung als gerecht oder ungerecht empfinden würden, und wie sich das auf die Motivation auswirke. Auch fehlen Erkenntnisse darüber, wie die Gefangenen bisher ihr Arbeitseinkommen (Hausgeld) verwenden würden, in welchem Umfang sie also Schulden tilgen oder Zahlungen an Geschädigte oder an ihre Angehörigen leisten würden (oder umgekehrt selbst Zuwendungen von ihren Familien erhalten würden).

3. In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird das BaySt-VollzG vor diesem Hintergrund angepasst. Hervorzuheben sind dabei folgende Änderungen:



- a) Das bestehende Resozialisierungskonzept ergibt sich aus einer Gesamtschau der Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Es wird ergänzt und geschärft, sodass das einzelne Verhältnis der verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen deutlicher erkennbar wird. Dabei gilt weiterhin, dass kein festes Qualitäts- und Quantitätsverhältnis zwischen den verschiedenen Maßnahmen und Zielen des Strafvollzugs festgelegt wird. Ein starres Verhältnis würde seinerseits dem Grundsatz der Resozialisierung nicht Genüge tun, da jeweils die persönlichen Umstände der Gefangenen und der von ihnen begangenen Taten zu berücksichtigen sind. Erfolgreiche Resozialisierung setzt voraus, dass die Gründe für die Tat und das Verhalten des Gefangenen hinreichend verstanden und berücksichtigt werden. Fehlt es Gefangenen etwa in ihrem Vorleben an hinreichender Bildung und Ausbildung, gilt es verstärkt, diese Defizite möglichst zu beheben, um ihnen nach der Haftentlassung die Chance auf einen Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern und damit die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren. Bei Gewalt- und/oder Sexualstraftätern stellt sich dagegen eher die Frage, ob mittels einer Sozialtherapie oder sonstiger therapeutischer Maßnahmen Verbesserungen erzielt werden können – ähnlich wie bei Gefangenen mit psychologischen oder psychiatrischen Auffälligkeiten. Letztlich kann das BayStVollzG daher nur einen Maßnahmenkatalog enthalten, aus dem für den konkreten Gefangenen das passende Maßnahmenpaket ausgewählt werden kann, um die Resozialisierung möglichst erfolgreich zu gestalten. Die Gewichtung und das Verhältnis der einzelnen Maßnahmen und Ziele zueinander muss daher dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Gerade hierzu dient die Pflicht zur Aufstellung der Vollzugspläne gemäß Art. 9 BayStVollzG.
- b) Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz werden umgesetzt. Insbesondere werden die Details zum Vollzugsplan von den Verwaltungsvorschriften in das BayStVollzG verlagert und lassen sich künftig unmittelbar dem Gesetz entnehmen. Dies gilt ebenso für die Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen, bei denen der Anwendungsbereich und die konkrete Höhe der Beteiligung sich künftig unmittelbar den gesetzlichen Vorschriften entnehmen lässt. Darüber hinaus konkret im BayStVollzG geregelt werden die Details der Vergütungshöhe, insbesondere die Vergütungsstufen und dafür anwendbaren Kriterien, die Arbeitszeit und die Regelung des Taschengelds.
- c) Im Bereich der Anerkennung für Beschäftigung wird klargestellt, welche Zwecke insbesondere die monetäre Vergütung verfolgt. Zugleich wird dafür, dass diese Zwecke auch verwirklicht werden können, die Vergütung für Gefangene sowohl im monetären wie auch nicht monetären Bereich grundlegend angepasst und deutlich angehoben. Im monetären Bereich erfolgt eine substantielle Erhöhung der Eckvergütung um 2/3 von 9 % auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Ebenso erhöht wird die monetäre Vergütung in Form der bezahlten Freistellung von der Arbeitspflicht, die künftig von 18 auf 20 Werktage pro Jahr erhöht wird, um eine Angleichung mit den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes herbeizuführen, die bei einer 5-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 20 Tagen vorsehen. Darüber hinaus wird mit der neuen Möglichkeit des (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses eine weitere (im Ergebnis monetäre) Gegenleistung geschaffen, die einen besonderen Anreiz für kontinuierliche Arbeit wie auch für Schadenswiedergutmachung darstellt und gerade im Bereich der zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen einen wesentlichen Beitrag zur Entschuldung beitragen kann. Auch das wesentliche Element der nicht monetären Vergütung, die Freistellungstage, werden von sechs auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht.
- d) Die Aufgaben des kriminologischen Dienstes werden künftig ausdrücklich um eine regelmäßige Evaluierung der Gefangenenarbeit und -vergütung und deren Wirkungen auf die Resozialisierung ergänzt. Damit werden die Grundlagen für eine regelmäßige wissenschaftliche Prüfung, wie sie vom Bundesverfassungsgericht verlangt wird, unmittelbar im Gesetz geregelt.

4. Die Anpassung der Vergütung im BayStVollzG führt zu Folgeanpassungsbedarf in den Bereichen der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung. Für die Untersuchungshaft wird die Erhöhung der Eckvergütung übernommen, da bereits bislang eine Gleichbehandlung mit der Strafhaft erfolgt ist und weiter eine Gleichbehandlung erfolgen soll. Für die Sicherungsverwahrung wird unter Beachtung des verfassungsrechtlich bedingten Abstandsgebots eine Erhöhung der Eckvergütung von 16 % auf 22 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vorgenommen.
5. Der bisher geltende strikte Trennungsgrundsatz zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen ist aufgrund aktueller gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen zu überdenken. Bei transsexuellen und intersexuellen Gefangenen ist ein bloßes Abstellen auf das Geschlecht in dieser Form nicht möglich. Stattdessen ist sicherzustellen, dass diese in einer geeigneten und geschützten Umgebung untergebracht werden. Notwendig sind daher Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. In den Justizvollzugsgesetzen soll ausdrücklich geregelt werden, dass Abweichungen vom Trennungsgrundsatz im Einzelfall möglich sind, wenn eine strikte Durchsetzung des Grundsatzes zu sachwidrigen Ergebnissen führen würde, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalten wie auch die Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen wie auch der Mitgefangenen nicht hinreichend berücksichtigen.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (Art. 2 Satz 2-E)**

Die Änderung ist klarstellender Natur. Schon bislang waren die Vorschriften des BayStVollzG wie auch der konkrete Vollzug auf die Resozialisierung der Gefangenen ausgerichtet. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in dem die überragende Bedeutung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots nochmals ausdrücklich betont wurde, soll die Resozialisierung künftig auch in Art. 2 ausdrücklich und zentral Erwähnung finden.

#### **Zu Nr. 2 (Zu Art. 3-E)**

Die neuen Sätze 2 bis 5 dienen der Schärfung des Resozialisierungskonzepts des BayStVollzG. Bereits bislang stellt Art. 3 BayStVollzG Grundlagen für das Resozialisierungskonzept auf und nennt einerseits exemplarisch die Behandlungsmaßnahmen für Strafgefangene, andererseits die wesentlichen Zwecke des Vollzugs, namentlich die Verhinderung weiterer Straftaten und den Opferschutz. Die neuen Sätze 2 bis 5, die die bisherigen Sätze 2 bis 4 ersetzen, ergänzen die bisherigen Vorgaben.

Der bisherige Satz 3 findet sich nunmehr in Satz 2 und zählt die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen exemplarisch auf. Dabei werden einerseits psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, wie sie bereits jetzt in der Praxis Standard sind, nach vorne gestellt, um ihre Bedeutung für den Strafvollzug hervorzuheben. Die Neuordnung der Aufzählung betont, dass die Behandlungsmaßnahmen im Grundsatz gleichrangig nebeneinanderstehen und auch die Arbeit nur eine der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen darstellt. Zugleich wird die arbeitstherapeutische Beschäftigung nunmehr als Maßnahme ausdrücklich genannt – sie umfasst arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit wie auch Beschäftigungstherapie im Sinne von leichten gleichförmigen Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs. Die Arbeitstherapie hat ebenso zentrale Bedeutung im Bereich der Resozialisierung, wenn bei den Gefangenen eine Arbeitsfähigkeit zunächst nicht besteht oder sie aufgrund zerrütteter Lebensverhältnisse vor der Inhaftierung über keinen geregelten Tagesablauf verfügt haben. Mit der Betonung der Bedeutung der arbeitstherapeutischen Beschäftigung einher geht die neue allgemeine Vergütungspflicht (vgl. unten).

Der neue Satz 3 stellt dabei klar, dass im Allgemeinen kein Rangverhältnis zwischen den verschiedenen Behandlungsmaßnahmen besteht, sodass grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Möglichkeiten zu berücksichtigen und erwägen

sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass Maßnahmen schablonenartig für alle Strafgefangenen in gleicher Weise und gleichem Umfang zur Anwendung kommen sollen. Pauschale Lösungen verbieten sich im Strafvollzug, da sie der Resozialisierung nicht gerecht werden können. Vielmehr müssen sich die Maßnahmen stets an den Umständen des oder der jeweiligen Gefangenen im Einzelfall orientieren: Erfolgreiche Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die individuellen Besonderheiten der einzelnen Gefangenen betrachtet werden. Dieser Umstand spiegelt sich einerseits in den individuellen Vollzugsplänen wider, die von Art. 9 geregelt und deren Anforderungen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens konkretisiert werden. Andererseits soll der neue Satz 4 die individuelle Vollzugsplanung an zentraler Stelle betonen. Er greift dabei einerseits die Regelung des bisherigen Satzes 4 auf, wird aber dahingehend ergänzt, dass nicht nur die negativen Aspekte im Sinne von tatsächlichen Defiziten, sondern auch die positiven Eigenschaften im Sinne von Fähigkeiten bei Behandlungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Behandlungsmaßnahmen zur Resozialisierung sich stets am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu orientieren haben.

Der neue Satz 5 greift die Gedanken des bisherigen Satz 2 auf. Ergänzt wird dieser um ein weiteres Ziel, nämlich der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Dies war bislang bereits ein Gedanke, der dem BayStVollzG im Allgemeinen zugrunde lag, da es sich hierbei letztlich um den Kern der Resozialisierung handelte. Bei diesem Anlass wird er nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 5a Abs. 2 Satz 2-E)**

Art. 5a Abs. 2 dient der opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die Folgen für die Opfer, soll geweckt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Gefangenen auch angehalten werden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Die Ergänzung in Satz 2 hat dabei klarstellenden Charakter: Es ist nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalten, finanziell für durch die Gefangenen bei Straftaten verursachten Schäden einzustehen, zumal sich diese Schäden je nach Art und Ausmaß der Straftaten erheblich unterscheiden können. Mithin kann es auch nicht Sinn und Zweck des Strafvollzugs – und auch nicht der für die Beschäftigung im Vollzug geleisteten Vergütung – sein, dass die Gefangenen ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldverpflichtungen vollumfänglich erfüllen können, zumal dies auch in Freiheit oftmals nicht gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund ist es primär Aufgabe der Justizvollzugsanstalten, die Gefangenen hierbei beratend zu unterstützen.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 9-E)**

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf das Wesentlichkeitsgebot. Die Regelungen zur Aufstellung von Vollzugsplänen, die sich bislang in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz finden, werden in das BayStVollzG überführt.

##### *Zu Buchst. a (Abs. 1-E)*

Die Neufassung von Satz 2 enthält den allgemeinen Inhalt des Vollzugsplans, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Der bisherige Satz 3 entfällt, da die bislang darauf basierenden, wesentlichen Verwaltungsvorschriften in das BayStVollzG überführt werden.

##### *Zu Buchst. b (Abs. 2-E)*

Der neue Abs. 2 konkretisiert diejenigen Aspekte und Inhalte, die vom Vollzugsplan abzudecken sind. Die nunmehr gesetzlich eingeführten Vorgaben entsprechen dabei denjenigen, die bislang in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG enthalten sind. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

##### *Zu Buchst. c (Abs. 3-E)*

Bislang sieht Art. 9 Abs. 2 eine Anpassung des Vollzugsplans jeweils nach einem Jahr vor. Abhängig von den persönlichen Umständen und der Entwicklung eines Gefangenen kann sich jedoch ein vorzeitiger Anpassungsbedarf ergeben. Die Regelung trägt dem Rechnung, flexibilisiert die Anpassungsfrist und stellt darüber hinaus klar, dass auch die Umsetzung des Vollzugsplans regelmäßig zu überprüfen ist. Weiterhin gilt in

jedem Fall, dass die Vollzugspläne mindestens alle zwölf Monate angepasst werden müssen. Mit der Änderung wird zudem betont, dass es sich um keine jährliche Stichtagsprüfung handelt, sondern dass eine kontinuierliche Beobachtung der Gefangenen und der mit ihnen gemachten Erfahrungen erforderlich ist.

Der neue Satz 2 regelt, dass bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr eine kurzfristige Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans erfolgen muss. Der neue Satz 3 enthält wiederum eine klarstellende Regelung, dass im Rahmen der Aufstellung und Anpassung des Vollzugsplans alle Personen zu beteiligen sind, die mit der Vollzugsgestaltung betraut sind.

*Zu Buchst. d (Abs. 4-E)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

*Zu Buchst. e (Abs. 5-E)*

Bei der Verschiebung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Neufassung hat klarstellende Funktion: Da der Vollzugsplan die wesentlichen Maßnahmen hinsichtlich der Gefangenen enthält, umfasst die bereits bislang vorgesehene Erörterung der Planung der Behandlung in der Konsequenz auch die Erstellung des Vollzugsplans. Dass ein Abdruck des Vollzugsplans den jeweiligen Gefangenen auszuhändigen ist, entspricht bereits jetzt der Praxis und ergibt sich bislang aus den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG.

**Zu Nr. 5 (Art. 25-E)**

*Zu Buchst. a (Abs. 1-E)*

Nach bisheriger Rechtslage wird Sondereinkauf grundsätzlich zu Weihnachten, Ostern und einem von den Gefangenen zu wählenden weiteren Zeitpunkt gewährt. Lediglich für Gefangene, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören, sieht Art. 25 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass der Sondereinkauf jeweils zu einem anderen, frei wählbaren Zeitpunkt gestattet werden kann.

Nach Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten führt diese Regelung vermehrt zu Problemen. Insbesondere komme es teilweise zu Unzufriedenheit, wenn Gefangene nicht zu den betreffenden Zeitpunkten inhaftiert sind und daher ein Sondereinkauf abgelehnt werde. Auch im Übrigen scheint sie vermehrt zu Fehlentwicklungen zu führen. Seitens katholischer und evangelischer Gefängnisseelsorger wurde berichtet, dass christliche Gefangene als Religionszugehörigkeit teilweise „ohne Bekenntnis“ angeben würden, was wiederum zu weiteren Konsequenzen führen könne, wie der Verweigerung der Zulassung zu einem Gottesdienst. Teils würde es auch zu Kirchenaustritten kommen. Diese Erfahrungen aus der Praxis widersprechen dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Vor diesem Hintergrund soll der Sondereinkauf künftig unabhängig von der Religionszugehörigkeit geregelt werden. Die Neufassung von Abs. 1 sieht daher vor, dass Sondereinkauf für alle Gefangenen zu drei von den Gefangenen frei wählbaren Zeitpunkten gewährt wird.

*Zu Buchst. b und c (Abs. 2 bis 4-E)*

Durch den neuen Abs. 1 verliert der bisherige Abs. 2 seine Notwendigkeit und wird ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 sind daher redaktionell anzupassen.

**Zu Nr. 6 (Art. 39-E)**

*Zu Buchst. a (Abs. 1-E)*

Die Änderung dient einerseits der Betonung der beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen. Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zeigen, dass bei einer beträchtlichen Anzahl der Gefangenen deutliche Defizite hinsichtlich der beruflichen und schulischen Bildung bestehen. Berufliche und schulische Bildung ist jedoch eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Aufnahme einer Arbeitstätigkeit nach der Haftentlassung, die wiederum nach den oben geschilderten Erkenntnissen des Kriminologischen Dienstes wesentlich dazu beitragen kann, weitere Straftaten zu vermeiden. Diese herausragende Bedeutung der schulischen wie auch beruflichen Bildung soll das Voranstellen der beruflichen und schulischen Bildung als Oberbegriff der bisher verwendeten Be-

griffe „Ausbildung und Weiterbildung“ verdeutlichen. In denjenigen Fällen, in denen behebbare Defizite insoweit festgestellt werden, ist es primäres und vorrangiges Ziel, diese zu beheben.

Darüber hinaus ist seitens der bayerischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen einer Praxisbefragung darauf hingewiesen worden, dass Arbeit neben einer erzieherischen Funktion auch eine Ordnungsfunktion zukomme. Die feste Regelung des Tagesablaufs in Kombination mit einer Sinnhaftigkeit der Beschäftigung führe dazu, dass es zu weniger gegenseitigen Übergriffen unter den Gefangenen komme; Stationen, auf denen ein größerer Anteil der Gefangenen arbeiten würde, würden nach den Erfahrungen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes wesentlich ruhiger und geordneter erscheinen und sich besser an Regeln halten. Auch seitens der Gefangenen selbst wurde wiederholt vorgetragen, dass ein wesentlicher Pluspunkt der Arbeit die Strukturierung des Arbeitstages und das Vermeiden von Langeweile ist. Auch diese Facette der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten, die auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 aufgeworfen hat (vgl. aaO, Rn. 170), wird nunmehr ausdrücklich im BayStVollzG verankert.

Arbeit und berufliche wie schulische Bildung kann darüber hinaus einen wertvollen Beitrag dazu leisten, das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Gefangenen zu stärken. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 2002 (BVerfG, Beschluss vom 23. April 2002, Az. 2 BvR 2175/01, Rn. 35) statuiert hat, dient Arbeit auch der Erfahrung von Achtung und Selbstachtung. Insbesondere bei Gefangenen, deren schulische wie auch berufliche Entwicklung vor der Inhaftierung von Misserfolgen und Rückschlägen geprägt war und die in manchen Fällen nie einer Beschäftigung nachgegangen sind, kann ein Defizit in diesen Bereichen bestehen, das einer erfolgreichen Resozialisierung nach der Haft entgegensteht. Daher soll nunmehr auch das wertschätzende Kriterium von Arbeit und beruflicher Bildung betont werden.

Eng damit verbunden ist das Kriterium, den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen. Diese bestehen einerseits in der Vergütung als unmittelbare Gegenleistung für die Arbeitstätigkeit, andererseits aber in den damit gemachten Erfahrungen: Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung nur über einen unstrukturierten Alltag verfügt haben und gegebenenfalls auch aufgrund dieses Umstands zur Begehung von Straftaten verleitet wurden, werden die Vorzüge eines geregelten Tagesablaufs vor Augen geführt. Insbesondere Gefangene, deren Berufsleben bislang nicht existent oder von Rückschlägen geprägt war, können sich im Rahmen kontinuierlicher Arbeits-, arbeitstherapeutischer, Ausbildungs- oder Fortbildungstätigkeit beweisen und die sinnstiftende Kraft von Arbeit erfahren.

#### *Zu Buchst. b (Abs. 2-E)*

Art. 39 Abs. 2 stellt bislang allein auf „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ ab. Der Begriff wurde aus dem StVollzG des Bundes übernommen, wo er insbesondere unproduktive, abstumpfende Arbeit ausschließen sollte (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 65). Allerdings ist der Primärzweck der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten nicht wirtschaftlicher Natur, sondern die mit regelmäßiger Arbeit einhergehenden positiven Effekte bei der Resozialisierung. Die Ergänzung soll damit klarstellen, dass nicht allein die wirtschaftliche Ergiebigkeit für die Arbeit maßgeblich ist, sondern die zugewiesene Tätigkeit darüber hinaus dem Behandlungsauftrag förderlich sein soll.

#### *Zu Buchst. c (Abs. 3-E)*

Die Anpassung von Abs. 3 geht auf die Änderung von Abs. 2 zurück. Da nicht allein die wirtschaftliche Ergiebigkeit ausschlaggebend ist, sondern insbesondere die Förderung des Behandlungsauftrags, soll in Abs. 3 künftig allein darauf abgestellt werden, ob eine Arbeitsfähigkeit besteht oder nicht.

#### *Zu Buchst. d (Abs. 4-E)*

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die seitens der Justizvollzugsanstalten teils mit beträchtlichen Kosten und Mühen organisiert werden, von den Gefangenen nur eingeschränkt genutzt werden. Art. 39 Abs. 4 sieht bislang nur einseitig die Verantwortung der Justizvollzugsanstalten vor, die Teilnahme an derartigen Angeboten zu ermöglichen, während eine Mitwirkung der Gefan-

genen nicht vorgesehen ist. Angesichts des Umstands, dass Aus- und Fortbildung wichtige Faktoren für das Finden einer Arbeitsstelle sind und demgemäß eine bedeutende Rolle für die Resozialisierung der Gefangenen leisten, muss dies hinterfragt werden.

Künftig soll der Fokus auch auf die Beteiligung der Gefangenen gelegt werden: Bei entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen diese teilnehmen, soweit sie dafür geeignet sind. Es verbleibt dabei, dass Gefangene nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme gezwungen werden können, da die Teilnahme weiterhin der Zustimmung bedarf, Art. 39 Abs. 4 Satz 2. Dennoch soll die neue Regelung aufgrund der Bedeutung der Aus- und Fortbildung für die Resozialisierung die Gefangenen zu verstärkter Mitwirkung anhalten.

#### **Zu Nr. 7 (Art. 43-E)**

##### *Zu Buchst. a und b (Satz 1 und 2-E)*

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 39 Abs. 2: Die gesetzliche Arbeitspflicht dient nicht dazu, den Gefangenen Tätigkeiten jedweder Art ungeachtet ihrer persönlichen Umstände abzuverlangen. Der Arbeitspflicht kommt im Hinblick auf die Resozialisierung eine bedeutende Rolle zu. Dem dient die Klarstellung, dass die Arbeitspflicht zum Zwecke der Behandlung zugewiesene Arbeit betrifft.

##### *Zu Buchst. c (Satz 4-E)*

Arbeitspflicht besteht bislang für Gefangene bis 65 Jahre. Die Regelung geht auf die identische Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG zurück, die seit dem Jahr 2000 unverändert ist und dem damaligen Regelrenteneintrittsalter entspricht. Die Anpassung dient vor diesem Hintergrund dem Angleichungsgrundsatz und führt zu einem Gleichlauf zwischen Arbeitspflicht und Regelaltersrente. Im Übrigen wird die Regelung nur redaktionell angepasst.

#### **Zu Nr. 8 (Art. 45 Abs. 1 Satz 1-E)**

Art. 45 regelt einen Rechtsanspruch der Gefangenen auf bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht. Diesen wird in Anlehnung an den gesetzlichen Urlaub im normalen Arbeitsleben die Möglichkeit der körperlichen und seelischen Erholung zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Stärkung der Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Arbeitsleben nach Entlassung gewährt (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 71, zur Einführung der entsprechenden Regelung im StVollzG). Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dient der Anspruch ferner dazu, durch die Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch die Fähigkeit und Bereitschaft der Gefangenen zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie der Bedürfnisse ihrer Familie zu erlangen (BVerfG, NJW 1984, 2513). Die Freistellung von der Arbeitspflicht leistet daher einen bedeutenden Beitrag für die Resozialisierung der Gefangenen, zugleich ist sie aber auch ein Teil der (monetären) Vergütung und Entlohnung für langfristige und langanhaltende Arbeitstätigkeit.

Die Freistellung von der Arbeitspflicht nach einem Jahr der Beschäftigung oder arbeits-therapeutischer Beschäftigung wird künftig von 18 auf 20 Werktage pro Jahr erhöht. In Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes entspricht diese Zahl der Regelung in § 3 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) unter Berücksichtigung einer 5-Tage-Woche.

#### **Zu Nr. 9 (Art. 46 bis 46c-E)**

##### *Zu Art. 46-E*

##### *Zu Abs. 1-E*

Der bisherige Art. 46 Abs. 1 wird in Satz 1 beibehalten, wobei nunmehr als weitere Anerkennung der Arbeit der Verfahrenskostenerlass mitaufgenommen wird. Für die Details wird insoweit auf die Begründung von Art. 46c-E Bezug genommen. Ferner klarstellend aufgenommen wird die Freistellung von der Arbeitspflicht, da diese, wie bereits oben geschildert, ebenso einen bedeutenden Beitrag zur Anerkennung von langfristiger Arbeitstätigkeit darstellt. Dies gilt ebenso für den Haftkostenbeitrag: Art. 49 Abs. 1

Satz 1 sieht grundsätzlich die Erhebung eines Haftkostenbeitrags vor. Arbeitende Gefangene sind jedoch gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von der Erhebung des Haftkostenbeitrags befreit, unabhängig davon, ob die Erhebung dazu führen würde, dass den Gefangenen im konkreten Einzelfall kein angemessener Betrag verbleibt. Die dabei nicht erhobenen Beträge sind durchaus erheblich (2024 beträgt der maßgebliche Wert nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV etwa für einen Gefangenen mit Einzelhaftraum 513,25 €). Die Nichterhebung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 189) in die Gesamtbetrachtung der Vergütungshöhe miteinzubeziehen und soll daher auch im Rahmen des Art. 46 Abs. 1 genannt werden.

Die neuen Sätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und benennen die mit der Vergütung bezweckten Ziele. Der Zweck der Vergütung steht in engem Zusammenhang mit dem Ziel der Resozialisierung: Die verschiedenen Vergütungsbestandteile dienen letztlich sämtlich der Anerkennung gegenüber den Gefangenen. Durch diese Anerkennung soll den Gefangenen der Gegenwert für regelmäßige Arbeit gewährt werden und insbesondere, welche Rolle diese für eine erfolgreiche Resozialisierung spielt. Denn eigenes Einkommen mittels eigener Arbeitstätigkeit ist regelmäßig für ein eigenverantwortetes und straffreies Leben von Wert.

Das Arbeitsentgelt ist dabei diejenige Form der Vergütung, die für Gefangene regelmäßig am Unmittelbarsten erkennbar ist. Der neue Satz 3 verweist diesbezüglich auf die bereits gängige Aufteilung des Entgelts auf Hausgeld, Überbrückungsgeld und Eigen geld. Die Aufteilung ist dabei kein Selbstzweck, sondern dient ihrerseits der Resozialisierung: Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern und wird den Gefangenen erst bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt, Art. 51 Abs. 1 und 2 BayStVollzG; es genießt Pfändungsschutz, § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG. Mittels des Hausgelds gemäß Art. 50 BayStVollzG können die Gefangenen lernen, während der Inhaftierung in angemessenem und geschütztem Rahmen zu wirtschaften, da ihnen dieses Geld für den Einkauf oder anderweitige Zwecke zur weitgehend freien Verfügung steht und Hausgeld grundsätzlich nicht der Pfändung unterliegt (vgl. BGH BeckRS 2004, 8682). Eigengelder nach Art. 52 BayStVollzG stehen den Gefangenen ebenfalls zur freien Verfügung, genießen aber keinen besonderen Pfändungsschutz (vgl. BGH, BGHZ 160, 112 ff.); hierdurch wird den Gefangenen vermittelt, dass sie berechnete Forderungen gegen sich auch entgegen ihrem Willen zu erfüllen haben, wie dies auch in Freiheit der Fall ist. Im Ergebnis wird den Gefangenen damit ein eigenverantwortlicher Umgang mit Geld vermittelt. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Gefangenen mittels Eigen- oder Hausgeld Wiedergutmachungszahlungen leisten oder Unterhaltsverpflichtungen erfüllen. Zu betonen ist jedoch, dass der Zweck des Arbeitsentgelts nicht die vollumfängliche Erfüllung dieser Verpflichtungen ist, sondern die Vergütung allenfalls hierzu beitragen kann (vgl. auch die Begründung zu den Änderungen von Art. 5a und 78 BayStVollzG).

Satz 4 stellt klar, dass die Gefangenen zur Vermittlung des eigenverantwortlichen Umgangs mit Geld an den Vollzugskosten nach näherer Maßgabe der sonstigen Vorschriften des BayStVollzG beteiligt werden. Diesen Gedanken hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 ausdrücklich gebilligt (vgl. Rn. 178 f.). Dem zugrunde liegt die Erwägung, dass die Gefangenen lernen sollen, dass sie auch in Freiheit entsprechende Aufwendungen zu tragen haben.

#### *Zu Abs. 2-E*

Die Neufassung des Art. 46 Abs. 2-E enthält zwei wesentliche Neuerungen:

Dies betrifft zunächst das Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung. Bislang sieht Art. 46 Abs. 4 BayStVollzG nicht allgemein ein Arbeitsentgelt vor, sondern nur, soweit dies der Art der Beschäftigung und der Arbeitsleistung entspricht. Der neue Art. 46 Abs. 2-E sieht künftig dagegen allgemein ein Entgelt vor. Hintergrund hierfür ist, dass arbeitstherapeutische Beschäftigung ungeachtet der Frage von Qualität und Quantität der Ergebnisse einen bedeutenden Beitrag zur Resozialisierung beitragen kann, da sie einerseits die künftige Arbeitsleistung positiv beeinflussen und auch zur Stabilisierung der psychischen Gesundheit beitragen kann (vgl. etwa Ikiugu, M. N., Nissen, R. M., Bellar, C., Maassen, A., & Van Peurse, K. (2017). Clinical effectiveness of

occupational therapy in mental health: A meta-analysis. The American Journal of Occupational Therapy, 71 (5)). Dabei wird von den bayerischen Justizvollzugsanstalten ein vielfältiges Angebot im Rahmen der arbeitstherapeutischen Beschäftigung bereitgehalten (vgl. Hegwein/Endres, Arbeitstherapeutische Betriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, Forum Strafvollzug 2/2020, S. 128 ff.). Arbeitstherapeutische Beschäftigung gewährleistet für die Gefangenen zudem wie auch Beschäftigung im Übrigen eine Strukturierung des Alltags und bietet ihnen die Möglichkeit, durch Erfolge das eigene Selbstwertgefühl zu steigern. Um dem Rechnung zu tragen, soll künftig eine allgemeine Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Beschäftigung gelten. Als Nebeneffekt ist dabei zu erwarten, dass die Gefangenen eher motiviert sind, an arbeitstherapeutischen Beschäftigungsmaßnahmen teilzunehmen, was sich zugleich positiv auf die Erfolgsaussichten der Maßnahmen auswirken soll.

Als weitere wesentliche Änderung wird die Höhe des Arbeitsentgelts substantziell erhöht: Statt der bisherigen Eckvergütung in Höhe von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV gilt künftig eine Eckvergütung von 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 67 %.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 unter Rn. 185 ff. aufgezählten Kriterien:

- Der Verweis auf die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist gegenüber einem statischen Wert weiterhin vorzugswürdig. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV richtet sich nach dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag. Damit wird gewährleistet, dass die Gefangenen dynamisch an Einkommenssteigerungen auf dem freien Arbeitsmarkt teilnehmen und etwa auch ein gewisser Inflationsausgleich vorgenommen wird.
- Die Erhöhung dient dazu, den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung benannten Zwecken Genüge zu tun. Die Erhöhung erscheint insoweit erforderlich, allerdings unter Berücksichtigung der weiteren Vergütungsbestandteile auch ausreichend. Dabei besteht insbesondere kein Anlass für die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Bezug auf Gefangenenarbeit, etwa durch Einführung des sogenannten „Bruttoprinzips“. Dabei ist zunächst, wie vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ausgeführt, zu berücksichtigen, dass bedeutende Unterschiede zwischen der Gefangenenarbeit und einer Tätigkeit auf dem freien Markt bestehen. Dies betrifft zunächst die Produktivität, die in Justizvollzugsanstalten deutlich geringer ausfällt und nach den letzten empirischen Erhebungen bei unter 15 % (Eigenbetriebe) bzw. 20 % (Unternehmerbetriebe) der Produktivität in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft liegt. Auch wenn die letzte Erhebung bereits längere Zeit zurückliegt, zeigen Rückmeldungen aus den Justizvollzugsanstalten, dass es in diesen Bereichen zu keinen relevanten wesentlichen Verbesserungen gekommen ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass regelmäßig keine Verbindung zwischen geringer Produktivität und Vergütung gezogen werden kann. Vielmehr sind die Ursachen für die geringere Produktivität nicht einfach behebbar, denn hierzu zählt die durchschnittlich schlechtere Ausbildung bei Gefangenen, die geringere berufliche Qualifikation, die hohe Fluktuation und die Sprachprobleme bei ausländischen Gefangenen, wobei der Anteil dieser zuletzt tendenziell angestiegen ist. In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, dass auch im Übrigen keine Vergleichbarkeit mit wirtschaftlich arbeitenden Unternehmen besteht, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. So sind etwa für den Justizvollzug in Bayern für das Jahr 2023 Ausgaben im Umfang von knapp 570 Mio. € im Haushalt vorgesehen gewesen, während die aus der Arbeitsverwaltung zu erwartenden Einnahmen sich nur auf 38,7 Mio. € beliefen.
- Ferner werden beschäftigten Gefangenen die (erheblichen) Kosten für die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten nicht in Rechnung gestellt, und sie haben, anders als Arbeitnehmer auf dem freien Markt, keine Ausgaben für die sonstigen Bedürfnisse, die ihrer Existenzsicherung dienen, insbesondere Verpflegung und Bekleidung. Auch die medizinische Versorgung findet in den Justizvollzugsanstal-



ten grundsätzlich kostenfrei statt; die Kostenbeteiligung wird im Rahmen dieses Änderungsentwurfs konkretisiert und umfasst nur noch den Fall der zahnärztlichen Behandlung. Art. 49 BayStVollzG sieht zwar die Erhebung eines Haftkostenbeitrags vor. Arbeitende Gefangene sind jedoch wie bereits oben erwähnt nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStVollzG von der Zahlung des Haftkostenbeitrags befreit. Es handelt sich insoweit um einen indirekten Teil der monetären Vergütung, der von der Höhe her erheblich ist: Die vorgesehene pauschale Berechnung nach Art. 49 Abs. 2 BayStVollzG, die im Übrigen die tatsächlichen Haftkosten nicht abdeckt, beträgt 2024 etwa für einen erwachsenen Gefangenen mit Einzelhafttraum monatlich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in Verbindung mit der Bekanntmachung der Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2024 vom 30. November 2023 (BAnZ AT 19.12.2023 B1) 513,25 € (225,25 € für Unterkunft sowie 288,00 € für Verpflegung).

- Künftig weiterhin zu berücksichtigen sind die gleichzeitigen Erhöhungen bei der Freistellung von der Arbeit, der Freistellung von der Arbeitspflicht wie auch die neue Regelung zum (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten.
- Dem konkreten Zweck bzw. der Art der Beschäftigung und dem Qualifikationsniveau wird weiterhin dadurch Rechnung getragen, dass wie schon bisher mehrere Vergütungsstufen bestehen, aus denen sich im Zusammenhang mit der Eckvergütung das konkrete Entgelt ergibt. Für die Details wird diesbezüglich auf die Begründung zu Art. 48 verwiesen. Beispielhaft ergibt sich bei einer Vergütungsstufe IV mit einem Grundlohn von 100 % für das Jahr 2024 ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ein Tagessatz von ca. 25,45 €, ausgehend von 20 Arbeitstagen pro Monat ein monatliches Entgelt von 509,04 €, von dem noch ein geringer Anteil für die Arbeitslosenversicherung nach Art. 206 BayStVollzG abzuziehen ist.
- Im Rahmen der Erhöhung der Vergütung ist ferner zu berücksichtigen, dass eine darüber hinausgehende Vergütung den Gefangenen insgesamt nicht unbedingt nützt, sondern sich sogar schädlich im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten auswirken kann. Bereits jetzt kann nicht allen Gefangenen eine Beschäftigung angeboten werden oder eine Beschäftigung scheidet aus anderen Gründen aus. Im Jahr 2023 betrug die Beschäftigungsquote bei einer Durchschnittsbelegung von 9 445 Gefangenen 51,03 %; auch bei Berücksichtigung eines Anteils von ca. 26 % der Gefangenen, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind, übte damit ein nicht zu vernachlässigender Teil der Gefangenen keine Beschäftigung aus. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen keine passende Beschäftigung für die Gefangenen gefunden werden kann, einerseits wegen persönlicher Umstände und Eigenschaften der Gefangenen, andererseits aufgrund von Limitierungen bei den verfügbaren Beschäftigungen. Insbesondere bei den Unternehmerbetrieben ist zu berücksichtigen, dass diese letztlich wirtschaftlich agieren müssen, ferner, dass es sich regelmäßig um einfache Produktionsverfahren handelt, die auf dem freien Markt in dieser Form in Deutschland kaum wirtschaftlich durchzuführen sind. Steigende Entgeltkosten können daher dazu führen, dass Unternehmen ihre Produktionen mangels Rentabilität und drohender Verluste in den Justizvollzugsanstalten aufgeben. Damit verbunden wäre eine weitere Reduzierung der verfügbaren Arbeitsplätze, die von den anstaltseigenen Betrieben nicht hinreichend kompensiert werden kann und damit letztlich zulasten der Gefangenen geht.
- Dieser Umstand spricht ebenso für die Beibehaltung des sogenannten „Nettoprinzips“, welches vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erachtet wurde (a. a. O., Rn. 174). Auch insoweit gilt, dass die damit verbundenen Lohnsteigerungen insbesondere für Unternehmerbetriebe nicht leistbar wären. Auch hinsichtlich rein staatlicher Stellen wäre die Einführung eines Bruttoprinzips aufgrund der Haushaltslage nicht in der Weise möglich, dass den Gefangenen der gleiche Nettolohn gewährleistet werden könnte. Im Ergebnis wäre das Bruttoprinzip daher nur bei gleichzeitiger Senkung der Nettozahlung möglich. Das birgt aber die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass die Motivation der Gefangenen zu produktiver Arbeit während der Inhaftierung sinkt und damit der Resozialisierung eher geschadet als genützt wird.

- Mit der neuen Vergütungshöhe, insbesondere auch in Kombination mit dem neuen (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten (vgl. unten), wird es den Gefangenen auch vermehrt ermöglicht, ihren Unterhalts- und Wiedergutmachungszahlungen nachzukommen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass keine vollumfängliche Erfüllung dieser Verpflichtungen Teil des Resozialisierungskonzepts des BayStVollzG war und ist. Die Verpflichtungen unterscheiden sich unter den Gefangenen erheblich, wobei darüber hinaus in vielen Fällen kein unmittelbarer Zusammenhang der Forderung und der Inhaftierung bzw. der zugrunde liegenden Straftat vorliegt. Die Erlangung von vollumfänglicher Schuldenfreiheit kann daher nicht gewährleistet werden. Auch eine Tilgung von Schadensersatzforderungen von Verletzten ist bei einer Vielzahl von Straftaten, gerade schweren Gewaltstraftaten, nicht erreichbar. Die Aufgabe des Justizvollzugs beschränkt sich daher darauf, einen Beitrag hierzu zu leisten und insbesondere beratend tätig zu werden, wie die Änderungen in Art. 5a Abs. 2 Satz 2 und Art. 78 klarstellen. Die erhöhte Eckvergütung steigert den Handlungsspielraum und die Möglichkeiten der Gefangenen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, erheblich – neben den bereits bestehenden und auch bestehen bleibenden Möglichkeiten zur Schuldnerberatung. Die neue Eckvergütung gewährleistet damit insgesamt die Erfüllung der an die Gefangenen gestellten Anforderungen, zumal diese teilweise eingeschränkt werden, so etwa die Beteiligung an Gesundheitsleistungen (insoweit wird auf die Begründung zu Art. 63 verwiesen).

Dabei gilt, dass sich der Anteil der monetären und nicht monetären Vergütung wie auch deren Verhältnis zueinander nicht abstrakt festschreiben lassen. Dies beginnt bei der konkreten Vergütungshöhe nach Art. 48-E, die sich abhängig von den unterschiedlichen Tätigkeiten und der Arbeitsqualität unterscheidet, und setzt sich fort bei der Frage von Unterhalts- und Wiedergutmachungszahlungen wie auch beim (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten, der je nach den persönlichen Umständen der Gefangenen von größerer oder geringerer Bedeutung sein kann. Dies ist im Ergebnis Konsequenz der einzelfallbezogenen Resozialisierung.

#### *Zu Satz 4-E*

Wie bislang wird das Arbeitsentgelt nach einem Stundensatz bemessen. Die bisherige Praxis (vgl. Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VV zu Art. 39 BayStVollzG), nach der von einer 40-Stunden-Woche auszugehen ist, wie sie auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) zugrunde gelegt wird, wird nunmehr gesetzlich klargestellt.

#### *Zu Abs. 3-E*

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 46 Abs. 5 und wurde lediglich redaktionell verschoben.

#### *Zu Art. 46a-E*

Bislang kann die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen mit einem Verlust des Arbeitsentgelts für Gefangene einhergehen, wenn die Maßnahmen während der Arbeitszeit stattfinden und daher die Arbeit nicht ausgeübt werden kann. Bislang sehen die Verwaltungsvorschriften zu Art. 47 BayStVollzG hierfür nur in begründeten und eng begrenzten Ausnahmefällen eine Ausfallentschädigung vor.

Zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft an therapeutischen Maßnahmen sollen Gefangene in Anlehnung an die bisherige Regelung für den Bereich der Sicherungsverwahrung in Art. 39 Abs. 6 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) künftig in diesen Fällen allgemein eine Ausfallentschädigung in Form einer Ausbildungsbeihilfe in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung erhalten. Dies begründet sich auch in der grundsätzlichen Gleichstellung der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen (vgl. oben). Die Ausfallentschädigung wird auf sechs Wochenstunden begrenzt, was für den Bereich des Strafvollzugs regelmäßig ausreichend ist und außerdem zur Gewährung des Abstandsgebots zur Sicherungsverwahrung notwendig erscheint (vgl. Art. 39 Abs. 6 Satz 2 BaySvVollzG, der eine Vergütung von bis zu zehn Behandlungsstunden vorsieht).

Begrifflich setzt Art. 46a eine Teilnahme an den therapeutischen Maßnahmen während der Beschäftigungszeit voraus. Durch die Anknüpfung an den Begriff der Beschäftigung

im Sinne von Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG wird klargestellt, dass die Regelung auch im Rahmen der beruflichen und schulischen Bildung Anwendung findet.

*Zu Art. 46b-E*

Der neue Art. 46b greift die bisherigen Art. 46 Abs. 6 bis 11 auf und regelt die Freistellungstage. Die Regelung enthält einen wesentlichen nicht monetären Vergütungsbestandteil für Beschäftigung in den Justizvollzugsanstalten, da Gefangene für kontinuierliche Beschäftigung von jeweils mindestens zwei Monaten eine Freistellung von der Arbeit erhalten können. Diese Freistellung kann einerseits in Form von Arbeitsurlaub, andererseits in Form von einer Vorverlegung des Entlasszeitpunkts erfolgen und bildet damit einen wesentlichen Motivationsanreiz für langfristige Beschäftigung.

Die maximale Zahl der Freistellungstage wird künftig von sechs auf 12 pro Jahr erhöht, um diesen Anreiz nochmals zu vergrößern. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz bestehen insoweit keine Bedenken: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 hierzu ausgeführt, dass der Bundesgesetzgeber zwar hinsichtlich der Strafvollstreckung vornehmlich im Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuchs umfassend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) Gebrauch gemacht habe. Gleichwohl bestehe eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Gewährung von Freistellungstagen als nicht monetärer Bestandteil der Vergütung von Gefangenenarbeit. Die Regelung berühre sowohl den Kompetenzbereich des Bundes wie auch der Länder, die für den Strafvollzug zuständig seien, und müsse daher nach ihrem Schwerpunkt zugeordnet werden. Die Bestimmungen zur Freistellung würden nach ihrem Regelungsgehalt und -zusammenhang sowie der Gesetzesbegründung allein das Ziel verfolgen, geleistete Arbeit von Gefangenen anzuerkennen und die monetäre Vergütungskomponente in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Gefangenenvergütung zu ergänzen, wonach eine angemessene Anerkennung auch dadurch vorgesehen werden kann, dass Gefangene – sofern general- oder spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen – durch Arbeit ihre Haftzeit verkürzen („good time“) oder sonst erleichtern können. Soweit die Regelungen für haftverkürzende Freistellungstage nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen würden, liege kein Übergriff in die Regelungszuständigkeit des Bundes vor.

Vor dem Hintergrund, dass seitens des Bundesverfassungsgerichts bereits keine Bedenken hinsichtlich der nordrhein-westfälischen Vorschrift, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu acht Freistellungstage pro Jahr vorsah, geäußert hat, handelt es sich bei 12 Freistellungstagen pro Jahr um eine lediglich moderate Erhöhung. Es bleibt im Ergebnis bei wenigen Freistellungstagen pro Kalenderjahr, ohne dass in die Kompetenz des Bundes eingegriffen würde.

Im Übrigen wurden die bisherigen Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen; der bisherige Art. 46 Abs. 6 Satz 4 entfällt, da Satz 1 ohnehin eine zwei Monate lang zusammenhängende Beschäftigung erfordert. Durch den Begriff der Beschäftigung werden wie bislang sämtliche Maßnahmen erfasst, die unter Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG fallen, mithin auch Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung.

*Zu Art. 46c-E*

In Anlehnung an bereits in anderen Ländern bestehende Vorschriften schafft der neue Art. 46c eine weitere monetäre Vergütungsform bzw. einen Anreiz zur Schadenswiedergutmachung in Form eines Verfahrenskostenerlasses.

Dabei ist zunächst anzumerken, dass die Kosten des Strafverfahrens bei Gefangenen in beträchtlichem Umfang zur Schuldensituation beitragen können. Eine im Auftrag des Kriminologischen Dienstes von Prof. Dr. Christian Ghanem, Technische Hochschule Nürnberg, Fakultät für Sozialwissenschaften, und Niklas Ippisch, Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Soziologie, durchgeführte empirische Untersuchung zur Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern kam dabei zu folgenden Ergebnissen: Im Rahmen der Befragung von Fachkräften des Sozialdienstes und der externen Schuldnerberatung habe sich einerseits ergeben, dass die Schuldensituation von Gefangenen heterogen sei. Es bestehe aber eine starke Abhängigkeit der Schuldenhöhe zum Alter und der Haftdauer. Dabei würden Gerichtskosten seitens der Befragten als besonders relevant im Kontext der Schuldenstruktur eingeschätzt.

Ebenso relevant seien Unterhaltsverpflichtungen und aufgelaufene Beiträge zur Krankenversicherung. Erst hiernach würden private Konsumschulden, noch vor anderen mit dem Strafverfahren verbundene Schulden wie Geldauflagen und -strafen, Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen, kommen. Im Rahmen der Befragung habe ferner festgestellt werden können, dass bei männlichen Gefangenen mit Haftstrafen von über fünf Jahren das aktuelle oder ein früheres Strafverfahren häufiger als Hauptgrund der Schulden einzuschätzen sei. Die Wissenschaftler kommen dabei zum Schluss, dass mit steigender Haftdauer von schwereren Straftaten und komplexeren Gerichtsverfahren ausgegangen werden könne, welche wiederum das aktuelle Verfahren als Hauptverschuldungsursache bei Gefangenen mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe erkläre. Zusammengefasst sei deutlich geworden, dass Gerichtskosten in den meisten Fällen die größte Relevanz bei der Überschuldung darstellen würden, was einer gelingenden Resozialisierung im Wege stehen könne; es sei daher zu überlegen, ob Gefangenenarbeit an eine Reduktion dieser Forderungen gekoppelt werden könne, um diesem Problem zu begegnen.

Der neue Art. 46c-E begegnet diesem Problem auf mehrfache Weise:

Einerseits erlangen Gefangene künftig für jeweils sechs Monate zusammenhängende Beschäftigung nach Art. 39 oder Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 eine zusätzliche Vergütung: In Höhe der Vergütung, die sie in diesem Zeitraum erzielt haben, wird ihnen in gleicher Höhe ein Erlass der Kosten des Strafverfahrens gewährt, maximal jedoch 5 % pro sechs Monate (Nr. 1). Durch die Anknüpfung an den Begriff der Beschäftigung wird klargestellt, dass sämtliche Maßnahmen des Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG umfasst sind, mithin auch berufliche und schulische Bildungsmaßnahmen. Der Mindestzeitraum von sechs Monaten ist einerseits dadurch begründet, dass ein Zusatzanreiz für kontinuierliche, langfristige Arbeitstätigkeit geschaffen werden soll, da eine stabile, zuverlässige Tätigkeit im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse nach Haftentlassung von besonderer Bedeutung ist. Darüber hinaus sind die oben bereits erwähnten Erkenntnisse aus der Untersuchung zu berücksichtigen, wonach die Kosten des Strafverfahrens gerade bei Gefangenen mit längeren Haftstrafen von Relevanz sind, während sie bei Gefangenen mit kurzen Haftstrafen verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung aufweisen, sodass für einen Verfahrenskostenerlass für Gefangene mit Freiheitsstrafen unter 6 Monaten regelmäßig kein Bedarf besteht. Die Regelung ist damit insbesondere für Gefangene mit langfristigen Freiheitsstrafen von Bedeutung, bei denen die Resozialisierung bereits aufgrund der langen Inhaftierung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt. Der neue Verfahrenskostenerlass leistet dabei künftig angesichts der Schuldensituation einen nicht zu unterschätzenden Beitrag. So können, je nach den Umständen des Einzelfalls, bei zehn Jahren kontinuierlicher Arbeit im besten Fall sämtliche aufgelaufene Kosten des Strafverfahrens – soweit diese dem Freistaat Bayern zustehen – getilgt werden, sodass die Schuldensituation bei Haftentlassung und damit auch die Aussichten auf einen Neustart sich bei Haftentlassung deutlich positiver gestalten. Der Umstand, dass bereits nach geltender Rechtslage größere Teile der Verfahrenskosten mangels Vermögens- und Einkommenslosigkeit der entlassenen Gefangenen uneinbringlich bleiben, ändert an diesen Umständen nichts. Denn zu berücksichtigen ist, dass selbst bei Uneinbringlichkeit der Verfahrenskosten diese gleichsam dem sprichwörtlichen Damokles-Schwert über den entlassenen Gefangenen schweben und diese nicht abschätzen können, ob und wann eine Kostenniederschlagung erfolgen wird und es zur Motivation beitragen kann, einen relevanten Posten bei den Schulden durch eigene Arbeit abgetragen zu haben. Es darf auch nicht außer Betracht bleiben, dass aufgelaufene Verfahrenskosten auch dazu beitragen dürften, dass ehemalige Gefangene nach ihrer Entlassung keine größere Motivation aufweisen, ein Arbeitsverhältnis in größerem Umfang einzugehen, wenn sie damit rechnen müssen, dass Einkommen oberhalb der Pfändungsgrenzen seitens der Staatskasse zur Begleichung der Verfahrenskosten gepfändet wird. Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert sind (z. B. durch Krankheit, Ausföhrung, vorübergehende Betriebsschließung), werden entsprechend berücksichtigt.

Andererseits wird mit Nr. 2 eine weitere Möglichkeit des Verfahrenskostenerlasses geschaffen. Schadenswiedergutmachungen, die unter Vermittlung der Anstalt aus der Vergütung nach Art. 46 geleistet werden, föhren in hälftiger Höhe zu einem Anspruch auf Erlass der Kosten des Strafverfahrens. Damit wird gleich in mehrfacher Hinsicht

dem Ziel der Resozialisierung Rechnung getragen: Mit den Wiedergutmachungszahlungen wird darüber hinaus die Schuldensituation des Gefangenen in doppelter Hinsicht verbessert, denn neben der Reduzierung der Forderungen gegenüber dem oder der Geschädigten als Gläubiger oder Gläubigerin führt die Zahlung künftig auch zum (teilweisen) Erlass der Verfahrenskosten. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für Wiedergutmachungsleistungen zugunsten der Opfer geschaffen, die einen bedeutenden Beitrag zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung nach Art. 5a BayStVollzG darstellen. Die Beschränkung auf Zahlungen, die die Gefangenen aus ihrer Vergütung nach Art. 46 BayStVollzG leisten, soll den Gefangenen den besonderen Wert von (Erwerbs-)Arbeit verdeutlichen und damit einen zusätzlichen Anreiz zu Arbeit oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung schaffen.

Der Erlass der Kosten des Strafverfahrens betrifft jeweils nur diejenigen Kosten, die dem Freistaat Bayern zustehen. Soweit Kosten des Strafverfahrens einem anderen Kostenträger, etwa dem Bund, zustehen, fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

#### **Zu Nr. 10 (Art. 47-E)**

*Zu Buchst. a (Abs. 1 Satz 1-E)*

Die Änderung enthält eine sprachliche Angleichung, da auch in Art. 3 Satz 2 als Oberbegriff berufliche und schulische Bildung verwendet wird.

*Zu Buchst. b (Abs. 2-E)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nr. 11 (Art. 48-E)**

Die Neufassung des Art. 48 beruht auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, nach denen Regelungen, die für die monetäre Vergütung der Gefangenenarbeit von erheblicher Bedeutung und damit grundrechtsrelevant sind, vom Gesetzgeber im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens selbst zu treffen sind und lediglich die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung oder in Verwaltungsvorschriften ausformuliert werden können (BVerfG; a. a. O., Rn. 214). Das Bundesverfassungsgericht hat dabei offengelassen, inwieweit es sich bei den Regelungen der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung (BayStVollzVergV), die bislang die Details, insbesondere die Vergütungsstufen der Vergütung, festlegt, um Regelungen handelt, die vom Gesetzgeber zu treffen sind. Vorsorglich werden sämtliche Regelungen der BayStVollzVergV nunmehr in die neue Regelung des Art. 48 BayStVollzG-E überführt.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass am System der verschiedenen Vergütungsstufen festzuhalten ist. Dieses gewährleistet einerseits eine Anerkennung ausgehend von den Anforderungen an und der Qualität der geleisteten Arbeit und schafft damit einen Anreiz für Gefangene, ggf. mithilfe von Fort- oder Weiterbildungen, Beschäftigungen höherer Vergütungsstufen anzustreben. Die damit vermittelten Befähigungen und Fertigkeiten sind regelmäßig auf dem freien Arbeitsmarkt von höherem Interesse und können dazu beitragen, nach der Haftentlassung eher wieder Arbeit zu finden. Dass für aufwändigere/schwierigere Tätigkeiten oder besondere Leistungen ein höheres Entgelt angemessen ist, entspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl und den Bedingungen des freien Marktes.

Bei dieser Gelegenheit werden die aus der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz – Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) des Bundes vom 11. Januar 1977 im Wesentlichen unverändert übernommenen und seit dem Erlass im Jahr 2008 nicht mehr geänderten Regelungen inhaltlich wie folgt aktualisiert:

- Wie bislang wird zwischen verschiedenen Tätigkeiten und Anforderungen hieran durch verschiedene Vergütungsstufen differenziert. Zur Vereinfachung werden statt der bisherigen, teils krummen Prozentzahlen die Vergütungsstufen nunmehr in 10-Prozentpunkt-Schritten aufgeteilt, sodass der Unterschied zwischen benachbarten Vergütungsstufen künftig geringer ausfällt. Im Rahmen dessen sowie auch im Rahmen von geringfügigen anderweitigen Zuordnungen kommt es je nach Vergütungsstufe teils zu prozentualen Absenkungen, teils auch zu Steigerungen. Soweit es hierbei zu Absenkungen kommt, sind diese weitestgehend geringfügig und werden

durch die erheblichen Lohnsteigerungen mehr als kompensiert, sodass auch insoweit im Ergebnis eine deutliche Erhöhung erfolgt. Zugleich kann mit der geringeren Spreizung zwischen den einzelnen Vergütungsstufen die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten gefördert werden, da große Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen mit Gefahren einhergehen, wie von Ausbeutung oder Abhängigkeit von „Großverdienern“ oder der Entstehung von Parallelstrukturen.

- Wie oben ausgeführt sieht Art. 46 Abs. 2-E ein allgemeines Entgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung vor, während bislang nur in bestimmten Fällen eine Vergütung vorgesehen ist, die gemäß § 3 BayStVollzVergV der bisherigen Vergütungsstufe I entspricht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei Arbeitstherapie (= Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit) um keine Arbeit im eigentlichen Sinn, bei der Beschäftigungstherapie (= leichte gleichförmige Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs) um einfachste Tätigkeiten handelt, die regelmäßig noch unterhalb den Arbeiten einfacher Art der bisherigen Vergütungsstufe I anzusiedeln sind. Die Neuregelung mit ausnahmsloser Vergütungspflicht rechtfertigt daher eine weitere Differenzierung, wobei der Grundlohn für arbeitstherapeutische Maßnahmen auf 70 % der Eckvergütung festgelegt wird. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 BayStVollzVergV, der eine Vergütung in Höhe von 75 % der Vergütungsstufe I (= 75 %) vorsieht, kommt es damit zu einer deutlichen Erhöhung.
- Eingeschränkt werden dagegen die bislang in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayVollzVergV geregelten weiteren Zulagen. Hintergrund hierfür ist, dass eine Beteiligung der Praxis und eine Auswertung der Daten diesbezüglich gezeigt hat, dass erhebliche Diskrepanzen über den Umfang der Gewährung zwischen den jeweiligen Justizvollzugsanstalten bestehen. Während einige Justizvollzugsanstalten von der Möglichkeit eher maßvoll in Einzelfällen Gebrauch gemacht haben, zeigt die Auswertung der Zahlen, dass bei anderen Anstalten Zulagen eher die Regel als die eigentlich vom Verordnungsgeber angedachte Ausnahme darstellen. Da die Zulagen darüber hinaus einen erheblichen Umfang von bis zu 30 % beim Zeitlohn aufweisen können, geben diese unterschiedlichen Handhabungen in der Praxis Anlass für eine Vereinheitlichung: So können bei der gleichen Tätigkeit nicht nur in verschiedenen Justizvollzugsanstalten, sondern auch bei Gefangenen in der gleichen Justizvollzugsanstalt erhebliche Einkommensspreizungen entstehen, da eine Zulage von 30 % einem Sprung von mehr als zwei Vergütungsstufen entspricht. Dies kann bei nicht bedachten Gefangenen die Arbeitsmotivation erheblich senken. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit der Leistungszulage sowohl der Höhe als auch den Voraussetzungen nach enger gefasst: Künftig ist eine Leistungszulage in Höhe von maximal 10 % des Grundlohns zulässig. Ferner ist diese nur noch für weit überdurchschnittliche Arbeitsmenge oder besondere Arbeitsqualität zulässig, während die übrigen bisherigen Kriterien wie geringe Fehlzeiten keine Rolle mehr spielen sollen. Wie bislang gilt daneben, dass ein Unterschreiten der Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe zu einer Herabstufung der Vergütungsstufe führen kann. Die Regelung erlaubt dabei nur eine Einstufung in die nächstniedrigere Vergütungsstufe, mehrere Stufensprünge auf einmal sind nicht vorgesehen.
- Insgesamt kommt es zwischen der niedrigsten und höchsten Vergütungsstufe zu einer etwas größeren Spreizung. Diese fällt jedoch im Ergebnis moderat aus. Es wird weiterhin gewährleistet, dass keine extremen Einkommensgefälle zwischen den Gefangenen bestehen, die ihrerseits zu Unzufriedenheit und Konflikten zwischen den Gefangenen führen könnten.

#### **Zu Nr. 12 (Art. 54 Satz 1-E)**

Das Taschengeld gewährleistet für Strafgefangene in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen. Auch wenn das Taschengeld nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war, bieten seine Ausführungen zur Wesentlichkeit Anlass, auch die Höhe des Taschengelds unmittelbar gesetzlich festzuschreiben. Die neue Regelung entspricht dabei der aktuellen Rechtslage, die in der

Verwaltungsvorschrift zu Art. 52 niedergelegt ist und ein Taschengeld im Umfang des 2,75-fachen Tagessatzes der Eckvergütung vorsieht. Aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung von 9 % auf 15 % ist im Gegenzug der Faktor von 2,75 auf 1,65 zu senken, sodass die Höhe des Taschengelds gleich bleibt. Die Erwägungsgründe, die der Erhöhung der Gefangenenvergütung zugrunde liegen, sind auf das Taschengeld nicht übertragbar, für eine Erhöhung besteht somit kein Anlass. Insbesondere wird durch den Verweis auf die Eckvergütung und damit auch auf die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV die Einkommensentwicklung in Deutschland berücksichtigt und damit indirekt auch ein Inflationsausgleich vorgenommen.

**Zu Nr. 13 (Art. 63 Abs. 2 Satz 1-E)**

Die Änderung trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 226 f) Rechnung. Künftig soll die Kostenbeteiligung bei Krankenbehandlungen dahingehend präzisiert werden, dass sie nur die zahnärztliche Behandlung im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG umfasst. Auch die Höhe der Beteiligung wird nunmehr konkretisiert und beläuft sich auf die Beteiligung gesetzlich Versicherter bei zahnärztlicher Behandlung.

Die Änderung gilt über die Verweise in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) auch für den Bereich der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und der Maßregelvollzugseinrichtungen.

**Zu Nr. 14 (Art. 78-E)**

Art. 78 sieht bislang die Unterstützung der Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten vor, insbesondere bei der Ausübung des Wahlrechts und bei der Sorge für die Unterhaltsberechtigten. Ergänzt wird nunmehr die Schuldenregulierung. Auch hierbei handelt es sich ausweislich der Erfahrungen in der Praxis um ein besonders gewichtiges Anliegen der Gefangenen, dem Rechnung zu tragen ist. Die Einfügung des Worts „beratend“ hat klarstellenden Charakter. Insbesondere in finanziellen Angelegenheiten wie bei Unterhaltsleistungen oder der Schuldenregulierung ist es nicht Aufgabe der Anstalten, finanziell für Verpflichtungen der Gefangenen einzustehen, zumal es sich um Verpflichtungen handelt, die ihre Wurzel nicht im Strafvollzug haben, sondern die zumeist im Vorfeld der Inhaftierung begründet worden sind. Es kann ebenso nicht Sinn und Zweck des Strafvollzugs – und auch nicht der für die Beschäftigung im Vollzug geleisteten Vergütung – sein, dass die Gefangenen ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen können, zumal dies auch in Freiheit in vielen Fällen nicht gewährleistet wäre.

Primäre Aufgabe der Anstalten ist es stattdessen, die Gefangenen bei der Suche nach Möglichkeiten zu beraten, etwa, inwieweit Möglichkeiten bestehen, ihre Verbindlichkeiten und Unterhaltsverpflichtungen zu bedienen. Dies kann durch Beratungsangebote der Anstalt selbst erfolgen oder auch durch die Vermittlung von Angeboten Dritter, etwa Schuldnerberatungsstellen. Bei diesen besteht ferner ggf. die Möglichkeit der Beratung, ob die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sinnvoll sein kann, um (zumindest teilweise) Schuldenfreiheit erhalten.

**Zu Nr. 15 (Art. 89 Abs. 2-E)**

Art. 89 Abs. 1 Satz 1 regelt einen Aufwendungsersatzanspruch der Anstalt gegenüber Gefangenen, soweit diese eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangenen verursacht haben. Art. 89 entspricht damit der Regelung des § 93 StVollzG. Nicht genannt sind Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung durch Gefangene, insbesondere gegenüber Anstaltseigentum. Insoweit wurde auf eine Regelung bei der Einführung der Vorschrift auf Bundesebene ausdrücklich verzichtet (BT-Drs. 7/3998, S. 35), wobei Ansprüche sich insoweit aus § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften, insbesondere dem Deliktsrecht der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ergeben können. Effektive Bedeutung hat die Sonderregelung in Abs. 1 Satz 1 vor allem deswegen, da für derartige Forderungen gemäß Abs. 2 abweichend vom Regelfall auch das Hausgeld der Gefangenen weitgehend in Anspruch genommen werden kann. Mit der Änderung soll diese Möglichkeit auch auf die Fälle vorsätzlicher oder grob

fahrlässiger Sachschäden während der Inhaftierung erweitert werden. Dabei gilt, dass auch bislang bei vorsätzlichen Sachbeschädigungen seitens diverser Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung (vgl. hierzu Arloth in: BeckOK Strafvollzug, 19. Edition, Art. 89 BayStVollzG, Rn. 4, m. w. N.) eine Aufrechnung mit dem Hausgeld möglich sein soll, da eine Berufung auf ein Aufrechnungsverbot bei vorsätzlichen unerlaubten Handlungen Treu und Glauben widerspricht. Die Einfügung in Art. 89 Abs. 2 wirkt insofern einerseits klarstellend, andererseits erweitert sie den Anwendungsbereich auf grob fahrlässig herbeigeführte Sachschäden. Ein Gleichlauf mit den Personenschäden scheint angezeigt, auch bei Sachschäden besteht insoweit keine gesteigerte Schutzbedürftigkeit. Auch die Regelungen anderer Länder sehen dies bereits vor (vgl. § 72 Abs. 2 JVollzGB III in Baden-Württemberg, § 52 Abs. 1 HStVollzG in Hessen, § 77 Abs. 1 HmbStVollzG in Hamburg und § 122 Abs. 2 JVollzGB I LSA in Sachsen-Anhalt und § 72a Abs. 1 ThürJVollzGB in Thüringen).

#### **Zu Nr. 16 (Art. 91 Abs. 1 Satz 4-E)**

Bereits bislang gilt der ungeschriebene Grundsatz, dass Gefangene bei Durchsuchungen ihrer Hafträume kein Anwesenheitsrecht haben. Der Schutzbereich des Art. 13 GG umfasst keine Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt; das Hausrecht der Anstalt besteht auch an den Hafträumen, sodass grundsätzlich die Befugnis der Anstaltsbediensteten besteht, Hafträume jederzeit unabhängig vom Einverständnis der Gefangenen zu betreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94 –, juris, Rn. 13). Nach ständiger Rechtsprechung besteht daher auch kein Anwesenheitsrecht des Gefangenen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. September 2023, BeckRS 2023, 41317, Rn. 18; OLG Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017, BeckRS 2017, 137504, Rn. 15, jeweils m. w. N.). Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des BayObLG ist jedoch bei der Frage, ob dem Gefangenen die Anwesenheit während der Durchsuchung des Haftraumes erlaubt wird, eine Ermessensentscheidung unter Vornahme einer Einzelfallabwägung zu treffen (BayObLG, Beschluss vom 30. Oktober 2023, NStZ 2024, 249, Rn. 12).

In der Regel ist die Anwesenheit von Gefangenen bei Durchsuchungen allerdings mit Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt verbunden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Art und Weise der Durchsuchung auch im Hinblick auf die durchsuchten Orte besonders schützenswert ist. Denn wüssten die Gefangenen hierüber Bescheid, könnten sie ihre Verstecke an die Durchsuchungsmodalitäten anpassen. Außerdem müssen die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Durchsuchungen regelmäßig unter Betten, Schränken und Regalen Kontrollen durchführen und hierbei in die Hocke oder Knie gehen. In derartigen Positionen sind sie gegenüber Angriffen oder Übergriffen der Gefangenen besonders anfällig und auch aufgrund der räumlichen Enge in den Hafträumen weitgehend schutzlos. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Durchsuchungen naturgemäß ohne vorherige Ankündigung erfolgen und sich ein Anlass für eine Durchsuchung aufgrund entstandener Verdachtsmomente kurzfristig ergeben kann. In diesen Fällen kann ein Abwarten auf die Rückkehr von Gefangenen, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Haftraum, sondern etwa bei der Arbeit oder bei einem Besuch befinden, nicht erfolgen.

Der neue Art. 91 Abs. 1 Satz 4 stellt daher klar, dass der Grundsatz bei Haftraumdurchsuchungen die Abwesenheit des Gefangenen ist. Die Abwesenheit von Gefangenen ist daher auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt, in denen positiv keine Anhaltspunkte für Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Eine gesonderte Begründung für eine Durchsuchung in Abwesenheit des Gefangenen ist damit im Regelfall nicht erforderlich. Unberührt bleiben Anwesenheitsrechte von Gefangenen aufgrund anerkannter anderer Umstände, insbesondere bei Sichtung von besonders gekennzeichnete(r) Verteidigerpost, wobei in diesem Fall keine Durchsuchung, sondern eine bloße Sichtkontrolle erfolgt (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2012, 27, m. w. N.).

#### **Zu Nr. 17 (Art. 96 Abs. 4-E)**

Bislang setzt die Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport, sofern kein Fall des Art. 96 Abs. 1 vorliegt, eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maß voraus. Entsprechend einem von den Justizvollzugsanstalten vielfach vorgetragenem praktischen Bedürfnis soll künftig hierfür eine „einfache“ Fluchtgefahr genügen. Dies ist im Hinblick auf Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG konsequent, da die Fluchtgefahr in erhöhtem Maß bereits an



sich für besondere Sicherungsmaßnahmen, zu denen die Fesselung gehört, genügt. Bei Ausführungen, Vorführungen und beim Transport handelt es sich um Situationen, in denen den Gefangenen eine Entweichung leichter fällt und die daher besonders sensibel sind. Die Neuregelung entspricht dabei der Rechtslage in den meisten anderen Ländern, die eine einfache Fluchtgefahr für eine Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport genügen lassen (vgl. etwa § 67 Abs. 4 JVollzGB III, § 83 Abs. 6 SächsStVollzG, § 74 Abs. 5 HmbStVollzG).

Die Änderung wahrt insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben: Laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2023, Az. 2 BvR 1719/21, begegne eine vollzugsbehördliche Praxis, die ohne Prüfung der individuellen Flucht-/Missbrauchsgefahr durch Justizbedienstete beaufsichtigte Ausführungen nur erlaubt, wenn Gefangene gefesselt sind, im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Erfordernis einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Vorverhaltens in der Haft, des Gesundheitszustands, des Alters und des Ablaufs vorangegangener Ausführungen. Eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maß, wie sie auch § 69 Abs. 9 StVollzG NRW nicht vorsah, der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, hat das Bundesverfassungsgericht dagegen nicht vorausgesetzt.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden gewahrt, denn die Fesselung nach Art. 96 Abs. 4 liegt auch künftig im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist nach allgemeinen Grundsätzen den Umständen des Einzelfalls und insbesondere den vom Bundesverfassungsgericht erwähnten Aspekten Rechnung zu tragen.

**Zu Nr. 18 (Art. 108 Abs. 4 Satz 1-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde § 1896 BGB aufgehoben. Die Regelung findet sich nun inhaltsgleich in § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB.

**Zu Nr. 19 (Art. 130 Abs. 1-E)**

Es handelt sich einerseits um eine Folgeanpassung, die durch die Änderung von Art. 9 bedingt ist. Infolge der Änderungen ist ein Verweis auf Art. 9 insgesamt geboten. Ausgenommen ist nur Abs. 4, da insoweit Art. 130 Abs. 3 eine Spezialregelung für junge Gefangene enthält. Darüber hinaus werden die bisher von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 130 BayStVollzG vorgesehenen ergänzenden Inhalte des Vollzugsplans vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die gesetzliche Regelung überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 20 (Art. 146 Abs. 3-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 21 (Art. 149 Abs. 1-E)**

Die Neufassung von Abs. 1 stellt eine Folgeänderung zu den Anpassungen im Bereich der Art. 46 ff.-E. dar. Wie bei Art. 46 wird die Unterscheidung zwischen stets zu vergütender Arbeit und anderweitiger Beschäftigung, die nur unter besonderen Voraussetzungen zu vergüten ist, aufgegeben, sodass einheitlich eine Vergütungspflicht besteht. Zugleich werden die Verweisungen redaktionell angepasst. Die neuen Vorschriften der Art. 46a und 46c-E sollen für junge Gefangene entsprechend Anwendung finden, da keine triftigen Gründe für eine Differenzierung bestehen.

**Zu Nr. 22 (Art. 161 Abs. 2 und 4-E)**

Art. 161 konkretisiert den Vollzugsplan für den Sonderfall, dass bei den Gefangenen zugleich Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. In diesem Fall sind besondere Vorgaben notwendig, die darauf hinwirken sollen, dass sich die Gefährlichkeit der Gefangenen reduziert und damit auch die Notwendigkeit für die Sicherungsverwahrung möglichst schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe entfällt (vgl. Art. 159). Es handelt sich daher bei Abs. 1 um Konkretisierungen des Art. 9 Abs. 2-E, an denen unverändert festzuhalten ist. Art. 161 Abs. 2 kann dagegen aufgrund der Änderungen des Art. 9 Abs. 3-E kürzer gefasst werden: Die Notwendigkeit fortlaufender

Anpassung und Harmonisierung mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen ergibt sich bereits ausdrücklich aus Art. 9 Abs. 3-E. Ein Regelungsbedarf besteht daher nur noch insoweit, als die Mindestanpassungsfrist für den Fall der angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sechs Monate beträgt.

Abs. 4 kann aufgrund der Neufassung von Art. 9 Abs. 5-E aufgehoben werden. Die Erörterung und Aushändigung des Vollzugsplans ergibt sich bereits unmittelbar aus den allgemeinen Vorgaben zum Vollzugsplan, sodass es keiner Sonderregelung in Art. 161 Abs. 4 mehr bedarf.

**Zu Nr. 23 (Art. 166 Abs. 4-E)**

Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG sieht eine getrennte Unterbringung von Frauen und Männern in gesonderten Anstalten oder Abteilungen vor. Ausnahmen sind gemäß Art. 166 Abs. 3 BayStVollzG bislang nur möglich im Rahmen der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre geben Anlass, weitere Ausnahmemöglichkeiten vom Trennungsgrundsatz einzufügen. In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) wurde im Personenstandsrecht die Angabe des Geschlechts als „divers“ eingeführt. Ebenso stellte sich bislang in wenigen Einzelfällen die Frage der Unterbringung von transsexuellen und intersexuellen Gefangenen, etwa nach einer Geschlechtsänderung. Dabei wurden bislang Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles getroffen, um die Gefangenen in einer geeigneten und auch geschützten Umgebung unterzubringen. Die Entscheidungen ergehen dabei unter Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes, wobei eine erfolgte oder angestrebte Personenstandsänderung hierbei ebenso berücksichtigt wird wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden sowie bereits vorgenommene geschlechtsangleichende Maßnahmen.

Durch den Erlass des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) auf Bundesebene ist zu erwarten, dass die Zahl der Fälle mit geänderten Geschlechtseintrag zunehmen wird. Da das SBGG bis auf die Erklärung gegenüber dem Standesamt und die Versicherung des Betroffenen, dass der gewählte Geschlechtseintrag ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und dass sie sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist, keine weiteren Anforderungen vorsieht, sind ferner Einzelfälle nicht auszuschließen, in denen Gefangene missbräuchlich eine Geschlechtsänderung vornehmen, etwa um eine Verlegung in eine andere Abteilung oder eine andere Justizvollzugsanstalt herbeizuführen und dabei vermeintliche Vorzüge zu genießen. Es gilt damit, nicht nur die Interessen der einzelnen Gefangenen selbst in den Blick zu nehmen, sondern auch Bedürfnisse der übrigen Gefangenen wie auch das Sicherheits- und Ordnungsinteresse der Justizvollzugsanstalten.

Sachgerechte Lösungen sind dabei wie bisher nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich. Insbesondere ist die Schaffung eigener Anstalten nicht nur aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht möglich, sondern würde ihrerseits zu diskriminierenden Folgen für die betroffenen Gefangenen führen und deren Interessen und Bedürfnisse im Einzelfall nicht hinreichend würdigen.

Am Prinzip der Maßgeblichkeit des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister soll dabei festgehalten werden. Künftig soll der neue Art. 166 Abs. 4 aber – in Anlehnung an bereits in Berlin und Hamburg bestehende Regelungen – ausdrücklich klarstellen, vom Grundsatz der getrennten Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, im Einzelfall abzuweichen. Satz 2 stellt dabei klar, dass dies auch für Personen gilt, die sich nicht dem im Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht für zugehörig fühlen oder deren Geschlechtsangabe im amtlichen Personenstandseintrag bereits abgeändert wurde.

**Zu Nr. 24 (Art. 179 Abs. 2 Satz 1-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Krankenpflegegesetz wurde mittlerweile durch das Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. Inhaltlich ist mit der Anpassung des Verweises keine Änderung verbunden. Bislang nach dem Krankenpflegegesetz erteilte Erlaubnisse gelten gemäß § 64 Satz 2 PflBG zugleich als Erlaubnis im Sinne des Pflegeberufegesetzes.

**Zu Nr. 25 (Art. 189 Abs. 1-E)**

Die Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Wie sich aus den obigen Ausführungen des kriminologischen Dienstes ergibt, ist die Studienlage im Bereich der Gefangenenarbeit, der Vergütung und der Auswirkungen auf die Resozialisierung teils noch dürftig. Insbesondere die Frage der Höhe des Arbeitsentgelts für Gefangene ist und damit einhergehende Konsequenzen sind bislang nicht hinreichend untersucht. Das Aufgabenfeld des kriminologischen Dienstes wird daher um eine regelmäßige Evaluation in Bezug auf die Arbeit von Strafgefangenen, die Vergütung und die Wirkungen auf die Resozialisierung erweitert. Dies ermöglicht insbesondere, die Auswirkungen der neuen Vorschriften in diesem Bereich zu evaluieren und Änderungen vorzunehmen, sofern sich herausstellen sollte, dass Anpassungsbedarf besteht.

**Zu Nr. 26 (Art. 208-E)**

Zum Zeitpunkt des Erlasses des BayStVollzG regelte § 92 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) noch den Vollzug der Jugendstrafe. Mittlerweile regelt er die Rechtsbehelfe u. a. im Bereich der Jugendstrafe. Diese Regelung geht dem Landesrecht vor, da die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren weiterhin dem Bund zusteht. Aus diesem Grund ist § 92 Abs. 1 JGG in Art. 208 ersatzlos zu streichen.

Ebenso ist der Verweis auf § 130 StVollzG zu streichen, da dieser den Vollzug der Sicherungsverwahrung betrifft, die mittlerweile vom BaySvVollzG geregelt wird und diesbezüglich mit Art. 103 BaySvVollzG eine eigenständige Regelung enthält.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung. Der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft wird in §§ 171 bis 175 StVollzG geregelt und wurde bei Einführung des BayStVollzG nicht durch landesrechtliche Regelungen ersetzt, da er nicht der Materie des „Strafvollzugs“ zuzurechnen ist und insoweit keine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder erfolgt ist. Aus diesem Grund stellt Art. 208 BayStVollzG bereits jetzt klar, dass es insoweit bei den bundesrechtlichen Vorschriften verbleibt. Konsequenterweise betrifft dies auch die §§ 179 ff. StVollzG, die die Datenschutzvorschriften für diese Haftarten enthalten. Dies wird nunmehr mit der Ergänzung klargestellt. Ferner ist der Verweis redaktionell zu aktualisieren, da § 187 StVollzG zwischenzeitlich aufgehoben worden ist.

**Zu Nr. 27 (Art. 209-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Aufhebungsbefehl des Art. 209 Abs. 2 ist bereits umgesetzt und kann daher aufgehoben werden. Infolgedessen ist die Überschrift des Art. 209 anzupassen.

**Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 9 Abs. 3 und 4-E)**

Die Neufassung von Abs. 3 und 4 dient der Angleichung an die Änderungen im BayStVollzG in Bezug auf die Erstellung von Vollzugsplänen.

**Zu Nr. 2 (Art. 25-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Ende 2021 hat sich die bisher in § 55 Abs. 1 Satz 5 TKG a. F. verortete Regelung inhaltsgleich auf § 91 Abs. 1 Satz 4 verschoben.

**Zur Nr. 3 (Art. 39-E)***Zu Buchst. a (Abs. 3 Satz 1-E)*

Nach bisherigem Recht sehen die Vorschriften des BaySvVollzG im Vergleich zu Strafgefangenen eine höhere Vergütung für Sicherungsverwahrte vor. Dies beruht auf dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug. Aufgrund der höheren Vergütung gegenüber Strafgefangenen sollen die Sicherungsverwahrten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung schon während der Sicherungsverwahrung erhalten, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den Behandlungsaspekt der Beschäftigung und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Sicherungsverwahrten zur Annahme von Beschäftigungsgeboten zusätzlich motivieren (vgl. Drs. 16/13834, S. 43).

Die deutliche Erhöhung der Vergütung im Bereich des BayStVollzG führt aufgrund des Abstandsgebots zu einem Anpassungsbedarf im Bereich der Sicherungsverwahrung. Mit der Erhöhung um ebenfalls 6 Prozentpunkte wird dem Abstandsgebot weiterhin genügt.

*Zu Buchst. b (Abs. 4 Satz 2-E)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Dadurch, dass die Vergütungsstufen und sonstigen Kriterien der Vergütung künftig unmittelbar in Art. 48 BayStVollzG und nicht mehr in der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung geregelt werden, ist der Verweis anzupassen. Damit gelten die neuen Vergütungsstufen auch im Bereich der Sicherungsverwahrung.

*Zu Buchst. c (Abs. 5-E)*

Aufgrund der Anpassung der Vergütungsstufen in Art. 48-E BayStVollzG ist auch eine Anpassung der Mindestvergütung bei der Sicherungsverwahrung geboten. Dabei wird wie bislang die Vergütungsstufe II (bzw. nunmehr III) gewählt, was einer Erhöhung um zwei Prozentpunkte entspricht.

*Zu Buchst. d (Abs. 6-E)*

Bislang war eine Ausbildungsbeihilfe aufgrund Vergütungsausfalls wegen der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen lediglich im Bereich der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Nachdem nunmehr gemäß Art. 46a-E BayStVollzG allgemein eine Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen entfällt, kann im BaySvVollzG auf diese Regelung verwiesen werden. Dabei wird an der bislang geltenden Höchstanzahl von zehn Wochenstunden festgehalten. Die im Vergleich zu Art. 46a-E BayStVollzG höhere Stundenzahl beruht auf dem Abstandsgebot sowie dem Umstand, dass therapeutische Maßnahmen im Bereich der Sicherungsverwahrung von besonderer Relevanz sind. Die Neufassung ist damit insgesamt redaktioneller Natur, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die neue Regelung zum (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten gilt im Bereich der Sicherungsverwahrung entsprechend. Gerade im Bereich der Sicherungsverwahrung fallen regelmäßig durch Begutachtungen hohe Verfahrenskosten an, sodass der (Teil-)Kostenerlass insbesondere zur Geltung kommen soll, um eine Resozialisierung zu vereinfachen.

**Zu Nr. 4 (Art. 45 Abs. 2-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erhöhung der Vergütung in Art. 39 BaySvVollzG. Art. 45 BaySvVollzG sieht einen Taschengeldanspruch für Sicherungsverwahrte für den Fall der Bedürftigkeit vor. Sinn und Zweck des Taschengelds liegen darin, dem mittellosen Sicherungsverwahrten in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen. Durch die Gewährung eines Taschengelds soll auch vermieden werden, dass Sicherungsverwahrte für behandlungsfeindliche, subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Sicherungsverwahrten anfällig werden (Drs. 16/13834, S. 45).

Bislang entspricht das monatliche Taschengeld dem zweieinhalbfachen Tagessatz der Eckvergütung. Durch die deutliche Steigerung der Eckvergütung um 6 Prozentpunkte würde ein Beibehalten der bisherigen Taschengeldeberechnung zu nicht gerechtfertigten Steigerungen führen und über die Mindestausstattung hinausgehen. Sie wird daher – angesichts der Erhöhung der Eckvergütung moderat – angepasst.

Das Gleiche gilt für die Taschengeldgewährung im Fall des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySvVollzG.

**Zu Nr. 5 (Art. 69 Abs. 2-E)**

Die Änderung betrifft den Zugriff auf das Hausgeld bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen fremden Eigentums während der Inhaftierung und der Anpassung von Art. 89 Abs. 2 BayStVollzG. Auf die obige Begründung wird daher verwiesen. Eine Differenzierung zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist insoweit nicht geboten.

**Zu Nr. 6 (Art. 70 Abs. 1 Satz 4-E)**

Die Änderung entspricht der Ergänzung von Art. 91 Abs. 1 Satz 4 BayStVollzG, weshalb auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird. Eine Unterscheidung zwischen Straftat und Sicherungsverwahrung ist insoweit nicht geboten (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017, BeckRS 2017, 137504, 16).

**Zu Nr. 7 (Art. 74 Abs. 6-E)**

Die Änderung entspricht inhaltlich der Änderung von Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG. Gründe für eine andere Handhabung bei Sicherungsverwahrten bestehen nicht, zumal bei Sicherungsverwahrten die Gefahr der Entweichung aufgrund der Aussicht langjähriger Freiheitsentzugs gegenüber Gefangenen regelmäßig deutlich höher sein dürfte. Es wird daher auf die obige Begründung verwiesen.

**Zu Nr. 8 (Art. 85 Abs. 3-E)**

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Bereich der Sicherungsverwahrung für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen auch im Bereich der Sicherungsverwahrung.

**Zu Nr. 9 (Art. 100 Abs. 3 Satz 3-E)**

Der Verweis auf Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist anzupassen, da diese Regelung zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Sie findet sich nunmehr in Art. 46 BayMRVG.

**Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)**

**Zu Nr. 1 (Art. 5-E)**

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Bereich der Untersuchungshaft für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen.

**Zu Nr. 2 (Art. 12 Abs. 3-E)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung der Vergütungsvorschriften im BayStVollzG. Die Erhöhung der Eckvergütung wird ebenso im Bereich der Untersuchungshaft umgesetzt. Der Verweis erfolgt dabei wie bisher nur insoweit, wie nicht die Eigenheiten der Untersuchungshaft, die nicht der Bestrafung des Beschuldigten, sondern der Sicherung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens dient, entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere auch die neu eingeführte Möglichkeit des teilweisen Erlasses von Verfahrenskosten, da zum Zeitpunkt der Untersuchungshaft die Frage, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und in welcher Höhe Kosten entstanden sind, noch nicht geklärt ist.

**Zu Nr. 3 (Art. 26 Abs. 2 Satz 2-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf Art. 78 Abs. 1 BayStVollzG ist zu korrigieren, da dessen Abs. 2 zwischenzeitlich aufgehoben wurde und Art. 78 BayStVollzG nur noch über einen Absatz verfügt.

**Zu Nr. 4 (Art. 33 Abs. 4 Satz 1-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes)**

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Jugendarrest für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen auch im Bereich der Jugendarrestanstalten.

**Zu § 5 (Änderung der Aufbewahrungsverordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis in der Aufbewahrungsverordnung ist durch eine vorherige Änderung von Art. 202 BayStVollzG korrekturbedürftig geworden.

**Zu § 6 (Aufhebung der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung)**

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz werden die Vergütungsstufen und -kriterien künftig unmittelbar im BayStVollzG geregelt. Die bisherige BayStVollzVergV verliert damit ihren Anwendungsbereich und ist aufzuheben.

**Zu § 7 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bleiben die bisherigen Regelungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 30. Juni 2025, weiter anwendbar (Rn. 234 des Urteils vom 20. Juni 2023), sodass die Neuregelungen zum 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist auch bezüglich der Änderung derjenigen Vorschriften, die das Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, nicht geboten: Das Bundesverfassungsgericht hat eine entsprechende Verpflichtung ausdrücklich verneint (vgl. Rn. 243 ff. des Urteils vom 20. Juni 2023).

## **Patzinger, Cornelius**

---

**Von:** Gruber, Jonas  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. September 2024 14:37  
**An:** Lombardo, Irene  
**Cc:** Mundry, Isabell; Mahl, Tobias  
**Betreff:** AW: F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Lombardo,

Danke fürs Zuleiten der Unterlagen.

Die ABB wird im Rahmen der Verbandsanhörung keine Stellung beziehen, da die geplanten Änderungen den Kernbereich des Tätigkeitsfeldes einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers nicht betreffen.

Mit freundlichen Grüßen,

**Jonas Gruber**  
Vorsitzender der



Königswarterstr. 56  
90762 Fürth  
Tel: 0911 7662711  
[www.bewaehrungshilfe-bayern.de](http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de)

---

**Von:** Lombardo, Irene <Irene.Lombardo@stmj.bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2024 15:52  
**An:** Mundry, Isabell <isabell.mundry@lg-r.bayern.de>; Gruber, Jonas <Jonas.Grubert@lg-nfue.bayern.de>  
**Betreff:** WG: F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Mundry,  
sehr geehrter Herr Gruber,

da bei mir von Herrn Tobias Mahl die Nachricht eingegangen ist, dass er derzeit nicht im Dienst ist, übersende ich Ihnen beigefügte E-Mail zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

*Irene Lombardo*

Justizangestellte

Bayer. Staatsministerium der Justiz  
Prielmayerstr. 7  
80335 München  
Tel.: 089 5597-3555

---

**Von:** Lombardo, Irene

**Gesendet:** Montag, 16. September 2024 08:47

**An:** 'Tobias.Mahl@lg-m2.bayern.de' <Tobias.Mahl@lg-m2.bayern.de>

**Betreff:** F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

< Datei: 7940\_2023\_9.pdf >>

< Datei: Gesetzentwurf.pdf >> < Datei: Allgemeine\_Hinweise\_zum\_Bayerischen\_Lobbyregistergesetz.pdf >>

Sehr geehrter Herr Mahl,

die in der Anlage beigefügten Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den im Schreiben genannten Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

*Irene Lombardo*

Justizangestellte

Bayer. Staatsministerium der Justiz  
Prielmayerstr. 7  
80335 München  
Tel.: 089 5597-3555



## **Patzinger, Cornelius**

---

**Von:** ra-sekretariat <ra-sekretariat@blaek.de>  
**Gesendet:** Montag, 14. Oktober 2024 15:58  
**An:** Schmitz, Andreas; Patzinger, Cornelius  
**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften - 2024/499/RA -

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Schmitz,  
sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Patzinger,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Derzeit haben wir jedoch keine Anmerkungen zu diesem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Frühling, Assessor  
Bayerische Landesärztekammer  
Leiter des Referats Recht  
Mühlbaurstraße 16  
81677 München  
Telefon: +49 89 4147-485  
E-Mail: [f.fruehling@blaek.de](mailto:f.fruehling@blaek.de)  
Internet: [www.blaek.de](http://www.blaek.de)

Informationen über den Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.blaek.de/seiteninformation/datenschutz>

## **Patzinger, Cornelius**

---

**Von:** Jürgen Schneider <juergen.schneider@bdk.de>  
**Gesendet:** Freitag, 4. Oktober 2024 19:47  
**An:** Andreas.Schmitz@atmj.bayern.de; Patzinger, Cornelius  
**Betreff:** Re: F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Patzinger,  
sehr geehrter Herr Schmitz,

herzlichen Dank für die Beteiligung an der Verbandsanhörung.

Seitens unseres Verbandes wurden die Änderungen geprüft, diese sind in unserem Sinne, wir haben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Schneider

---

Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.  
Landesverband Bayern  
Jürgen Schneider  
Landesvorsitzender  
Gebhardtstraße 7  
90762 Fürth  
Mobil: +49 151 26423855  
E-Mail: juergen.schneider@bdk.de  
Internet: bdk.de

> Lombardo, Irene <irene.lombardo@stmj.bayern.de> hat am 16.09.2024 09:48 CEST geschrieben:  
>  
>  
> Sehr geehrte Damen und Herren,  
>  
> die in der Anlage beigefügten Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.  
>  
> Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den im Schreiben genannten Sachbearbeiter.  
>  
> Mit freundlichen Grüßen  
>  
> Irene Lombardo  
>  
> Justizangestellte  
>  
> Bayer. Staatsministerium der Justiz  
> Prielmayerstr. 7  
> 80335 München  
> Tel.: 089 5597-3555

## Position der Freien Straffälligenhilfe für ein Gesetz zur Resozialisierung

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern setzt sich für die Entwicklung und gesetzliche Fundierung eines umfassenden Resozialisierungskonzepts in Bayern ein. Dieses Konzept zielt darauf ab, die Resozialisierung von inhaftierten Personen zu fördern und ihre erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Die Freie Straffälligenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege Bayern unterstützt bereits in vielfältiger Weise inhaftierte Menschen und ihre Angehörigen vor, während und nach der Haft und ist ein wesentlicher Baustein eines solchen Resozialisierungskonzeptes.

### Ausgangslage

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 hat die landesrechtlichen Vorschriften zur Vergütung von inhaftierten Menschen im Strafvollzug in Bayern und Nordrhein-Westfalen als verfassungswidrig erklärt. Die derzeitigen Konzepte zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots, wie sie im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) verankert sind, seien inkohärent und widersprüchlich. Es sei unklar, welchen Stellenwert die Arbeit im Vergleich zu anderen „Behandlungsmaßnahmen“ hat und welche Ziele mit dieser Maßnahme erreicht werden sollen. Die vorgesehene Vergütung für geleistete Arbeit sei ebenfalls unzureichend definiert. Laut Bundesverfassungsgericht ist ein wissenschaftlich fundiertes Gesamtkonzept von Resozialisierung und eine gesetzliche Regelung notwendig. Die beiden Bundesländer sind nun aufgefordert, ihre Landesstrafvollzugsgesetze bis 30. Juni 2025 entsprechend anzupassen

### Was beinhaltet Resozialisierung in Bayern?

Laut BayStVollzG<sup>1</sup> umfasst Resozialisierung alle Maßnahmen, die auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinwirken. Dies schließt schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung ein. Das Ziel ist die Verhütung weiterer Straftaten und der Opferschutz. Die Lebensbedingungen im Vollzug sollen den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs soll entgegengewirkt werden, und der Vollzug soll darauf ausgerichtet sein, den Gefangenen bei der Wiedereingliederung in die Freiheit zu helfen.

### Was ist uns wichtig?

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern betont, dass Resozialisierung nicht ausschließlich auf Arbeit bezogen ist. Wir fordern eine ganzheitlich angelegte Resozialisierung, die auch Aspekte wie Wohnraum, soziale Integration und gesundheitliche Versorgung berücksichtigt.

<sup>1</sup> <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStVollzG>

Wir setzen uns ein für ein Gesetz, das den Anspruch auf Resozialisierung festigt und einheitliche Standards etabliert.

Wir erkennen die Fortschritte und Bemühungen in Bayern zur Verbesserung der Resozialisierung an, insbesondere im Bereich des Übergangsmanagements und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren.

Trotz bestehender Ansätze gibt es aber noch Raum für Verbesserungen im Bayerischen Strafvollzug. Eine verstärkte Integration von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und ihre sachgerechte Finanzierung sind notwendig, um den Resozialisierungsauftrag effektiv umzusetzen.

#### **Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert:**

- gesetzliche Regelungen, die den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort gerecht werden und die jahrzehntelangen Erfahrungen der Freien Straffälligenhilfe einbeziehen;
- die Aufnahme des auch von der Freien Wohlfahrtspflege Bayern seit Jahren erfolgreich praktizierten Übergangsmanagement in eine solche gesetzliche Regelung, um die Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen zu verbessern;
- eine angemessene und verlässliche Finanzierung für Resozialisierungsmaßnahmen; die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren vor, während und nach der Haft ein, um eine ganzheitliche und effiziente Resozialisierung zu gewährleisten;
- die Verbesserung der Gesundheitsversorgung und der Förderung physischer und psychischer Gesundheit inhaftierter Menschen;
- den Ausbau von Alternativen zur Haft für eine Vielzahl von Delikten;
- den konsequenten Wohnungserhalt während eines Haftaufenthalts;
- den weiteren Ausbau der Förderung familiärer Kontakte;
- eine verbesserte Arbeitsförderung, um erfolgreich in das Arbeitsleben zurückzukehren - dazu gehört auch eine angemessene Vergütung in Haft, die den Wert der Arbeit für Inhaftierte bereits im Vollzug erfahrbar macht;
- eine Einbeziehung arbeitender Strafgefangenen in die Rentenversicherung, um Rentenansprüche zu sichern.

Wir sind davon überzeugt, dass eine ganzheitliche Resozialisierung entscheidende Beiträge zur Prävention von Straftaten leisten kann und die Sicherheit und das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft fördert.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern stehen bereit, ihr Fachwissen und ihre Expertise in die Entwicklung eines wirksamen Resozialisierungskonzeptes einzubringen.

München, 30.11.2023  
Wilfried Mück  
Geschäftsführer

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayrisches Staatsministerium der Justiz  
Herrn Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann  
Prielmayerstr. 7  
80335 München

- Per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
15.10.2024	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

### Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Freie Wohlfahrtspflege Bayern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Wir sehen in diesem Entwurf eine Reihe von Ansatzpunkten, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen inhaftierter Menschen und zur Förderung ihrer Resozialisierung beitragen können. Es sollte dabei unbedingt die Chance genutzt werden, die vom Bundesverfassungsgericht gestellte Aufgabe der Entwicklung eines über die Fragen zur Vergütung der Gefangenenarbeit hinausgehenden wirksamen und in sich schlüssigen Resozialisierungskonzepts zu erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“ (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17)<sup>1</sup> den Gesetzgeber dazu verpflichtet, ein umfassendes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und die wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs hierauf aufzubauen. Dieses umfassende Gesamtkonzept müsse aus dem Gesetz selbst erkennbar sein. Auf die Gefangenenarbeit bezogen, hat der Gesetzgeber die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz zu benennen und widerspruchsfrei aufeinander abzustimmen. Die Gefangenenarbeit und deren Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II]

[www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de](http://www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de)



Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband  
Bayern e.V.



Bayerisches  
Rotes  
Kreuz



Landes-  
Caritasverband  
Bayern

Diakonie  
Bayern



DER PARITÄTISCHE  
Bayern



Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern hat im vergangenen Jahr nach dem Urteil des BVerfG, mit der Expertise und dem Erfahrungswissen der Freien Straffälligenhilfe, verschiedentlich Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Resozialisierungskonzepts im Bayerischen Strafvollzugsgesetz angeboten.

Wir bringen nun unser Wissen und unsere Überlegungen zu einer wirksamen Resozialisierung mit der nachfolgenden detaillierten Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzesentwurfs sehr gerne ein:

### **Art. 2 E – Aufgaben des Vollzugs**

Wir begrüßen die explizite Aufnahme der Resozialisierung in Art. 2 des Gesetzesentwurfs. Jedoch erachten wir es als wichtig, die Resozialisierung vor den Schutz der Allgemeinheit zu stellen. Das Grundrecht auf Resozialisierung bildet die Grundlage für die erfolgreiche Wiedereingliederung straffällig gewordener Personen in die Gesellschaft. Eine deutliche Priorisierung dieser Aufgabe erhöht die Erfolgsaussichten, dass entlassene Inhaftierte ein straffreies, eigenverantwortliches Leben führen, was letztlich auch dem langfristigen Schutz der Allgemeinheit dient.

Die Freie Wohlfahrtspflege ergänzt diesen Ansatz, indem sie spezialisierte Dienstleistungen bereitstellt, die den individuellen Bedürfnissen der Inhaftierten entsprechen. Dazu gehört die umfassende Vorbereitung während der Haftzeit, die Planung, Organisation und Begleitung der Entlassung in stabile Lebensverhältnisse sowie die Entwicklung von Strategien zur Rückfallprävention.

### **Art. 3 E – Behandlung im Vollzug**

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausrichtung der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den klaren Fokus auf die Wiedereingliederung der Gefangenen. Der Einbezug wissenschaftlicher Expertise ist nicht nur eine sinnvolle Entscheidung, sondern auch eine zentrale Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Insbesondere die Orientierung an den Erkenntnissen der Desistance-Forschung, die sich mit den Faktoren befasst, welche zu einem dauerhaften Abbruch krimineller Karrieren führen, ist von großer Bedeutung.

Um die Resozialisierung der Inhaftierten nachhaltig zu gestalten, wäre es aus unserer Sicht zielführend, die wesentlichen Bausteine einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Gesetz zu benennen und entsprechend zu würdigen. Dazu zählen Aspekte wie Wohn- und Unterkunftsmöglichkeiten, eine angemessene Gesundheitsversorgung, berufliche Integration und Arbeit, Schuldenberatung, soziale Sicherung, Suchtberatung und -therapie sowie die Förderung familiärer und sozialer Bindungen. Ein in sich schlüssiges und aufeinander abgestimmtes Resozialisierungskonzept, welches diese Maßnahmen umfasst, sollte im Gesetz verankert werden. Dabei ist es entscheidend, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure im Strafvollzug, wie z.B. dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten, Seelsorger\*innen, Mitarbeitende des Justizvollzugsdienstes und die Freie Straffälligenhilfe, klar zu definieren.

Wir bedauern es, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die Freie Straffälligenhilfe nicht als wichtige Akteurin im Strafvollzug und im Übergangsmanagement zur Entlassungsvorbereitung berücksichtigt wird. Die Freie Straffälligenhilfe spielt eine zentrale Rolle bei der Absicherung

der im Vollzug getroffenen Maßnahmen zur Resozialisierung und ist für einen nahtlosen Übergang der Inhaftierten in ein straffreies Leben von großer Bedeutung. Daher sollte ihre Einbindung in das Gesetz entsprechende Berücksichtigung finden.

### **Art. 9 E – Vollzugsplan, Beteiligung der Gefangenen**

Wir begrüßen die Aufnahme aller Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsplan sowie deren Anpassung an die spezifischen Bedarfe der Inhaftierten. Die regelmäßige Überprüfung des Vollzugsplans ist ein wichtiger Schritt, um die Fortschritte der Maßnahmen zu bewerten und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Der derzeit vorgesehene Zeitraum von mindestens zwölf Monaten für die Überprüfung erscheint jedoch zu lang. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen besser einschätzen und gezielt nachjustieren zu können, empfehlen wir, den Vollzugsplan in der Regel alle sechs Monate im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz anzupassen. Für Inhaftierte mit einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr sollte eine angemessene Verkürzung der Überprüfungsfrist erfolgen. Eine klar gestaffelte zeitliche Vorgabe wäre hier für einen für alle transparenten Ablauf sinnvoll.

Die Beteiligung der Inhaftierten an der Planung und Besprechung des Vollzugsplans ist ebenfalls von großer Bedeutung. Es sollte sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen aktiv in die Vollzugsplankonferenzen eingebunden werden. Ein Dialog *mit* den Inhaftierten anstatt *über* sie stärkt die Motivation zur Mitarbeit und erhöht die Erfolgchancen der Maßnahmen.

Darüber hinaus regen wir an, die Kooperation zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Freien Wohlfahrtspflege explizit im Gesetz zu verankern. Diese Zusammenarbeit ist essenziell, insbesondere in den Bereichen der Durchführung von Behandlungsmaßnahmen, des Übergangsmangements sowie der Beratung und Begleitung nach der Entlassung. Die Freie Straffälligenhilfe spielt hierbei eine wichtige Rolle, indem sie Inhaftierte auf ihre Entlassung vorbereitet und sie in stabile Lebensverhältnisse begleitet.

Ebenso regen wir an, Anreize für die Teilnahme an pädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen zu schaffen. Eine Ausfallentschädigung, ähnlich wie sie bereits für therapeutische Maßnahmen vorgesehen ist, könnte hier einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der Teilnahmebereitschaft leisten.

### **Art. 25 Sondereinkauf – Neu**

Wir bitten um eine weitere Änderung im Gesetzentwurf. Der Sondereinkauf sollte für alle Inhaftierten an drei frei wählbaren Zeitpunkten im Jahr ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass §25 Satz 2 in seiner aktuellen Form gestrichen werden sollte.

Derzeit ist der Sondereinkauf für Inhaftierte christlicher Konfessionen auf Ostern und Weihnachten festgelegt, wobei ein weiterer Zeitpunkt frei gewählt werden kann. Wir unterstützen eine Neuregelung, welche einen dreimaligen Sondereinkauf für alle Gefangenen unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit frei wählbar macht. Dies fördert die Gleichbehandlung aller Inhaftierten und verhindert eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religionszugehörigkeit.

### **Art. 39 E – Beschäftigung**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf den Mehrwert von Beschäftigung im Vollzug hervorhebt. Hierbei wird Beschäftigung nicht nur als Mittel zur Förderung der Erwerbstätigkeit nach der Entlassung betrachtet, sondern auch als wichtiges Instrument zur Schaffung einer stabilen Alltagsstruktur während der Haft sowie zur Vermittlung von Wertschätzung an die inhaftierten Personen. Diese positiven Effekte tragen wesentlich zur Resozialisierung bei.

Jedoch erscheint der in der Begründung genannte Aspekt, dass arbeitende Gefangene ruhiger seien als nicht-arbeitende, als nicht angebracht. Ordnung und Sicherheit im Vollzug sind zwar wichtige Voraussetzungen für einen geregelten Haftalltag, sie dürfen jedoch nicht als primäres Ziel der Beschäftigungsmaßnahmen betrachtet werden (vgl. Art. 3). Wesentlich wäre vielmehr, klar herauszuarbeiten, welche Bedingungen notwendig sind, damit Beschäftigung tatsächlich die gewünschten positiven Effekte erzielt. Denn eine unangemessen gestaltete Arbeitssituation kann im schlechtesten Fall demotivieren, herabsetzen oder gar gesundheitsschädlich sein. Daher kommt der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses eine besondere Bedeutung zu.

Die Anhebung des Arbeitsentgeltes und die Erhöhung der Freistellungstage sind begrüßenswerte Schritte, die die Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit verdeutlichen. Allerdings sollte die Arbeit im Strafvollzug einem normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis angepasst werden (Brutto-Modell). Nach Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG sollte das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Derzeit ist die Arbeit im Vollzug jedoch weiterhin nicht mit einem regulären Arbeitsverhältnis zu vergleichen, da wesentliche Rechte der Arbeitnehmer\*innen wie Altersvorsorgeleistungen fehlen und das Vergütungssystem keinen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Einkommen ermöglicht. Auch die bestehende Arbeitspflicht sowie die begrenzten Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Art der Beschäftigung stehen einem normalen Arbeitsverhältnis entgegen.

Besonders positiv bewerten wir, dass die berufliche Bildung im Art. 39 E Abs. 1 an erste Stelle gesetzt wird und damit als zentrales Ziel der Beschäftigung im Vollzug anerkannt ist. Die Verbesserung der beruflichen Qualifikationen stärkt die Chancen der Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung und ist somit ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Resozialisierung.

### **Art. 42 E – Arbeitspflicht**

Im Entwurf wird angeführt, dass der Arbeitspflicht im Kontext der Resozialisierung eine bedeutende Rolle zukomme (S. 9). Diese Aussage bleibt jedoch unbelegt und findet in der wissenschaftlichen Literatur keine ausreichende Bestätigung. Auch die Ergänzung im Gesetz, wonach die Arbeitspflicht dem Zwecke der Behandlung dienen soll, führt zu keiner weiteren Klärung. Der Zwang zur Arbeit steht im Widerspruch zu dem Konzept der Wertschätzung durch Arbeit, da diese nur durch freiwillige und selbstbestimmte Beteiligung entstehen kann. Eine sinnvolle Resozialisierung sollte auf die freiwillige Motivation der Inhaftierten zur Teilnahme an Arbeits- und Bildungsmaßnahmen setzen, anstatt auf eine verpflichtende Arbeitserteilung.

### **Art. 46 E – Arbeitsentgelt**

Der Wert von Erwerbstätigkeit muss nicht nur durch die Tätigkeit selbst, sondern auch durch eine spürbare und gerechte Vergütung zum Ausdruck kommen. Arbeit im Strafvollzug sollte



daher sowohl monetär als auch durch nicht-finanzielle Anreize entsprechend gewürdigt werden. Die geplante Erhöhung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV stellt zwar eine Verbesserung dar, jedoch bleibt unklar, weshalb gerade diese Prozentzahl als angemessen angesehen wird. Zudem fehlen fundierte Untersuchungen zu den Einkommens- und Ausgabensituationen inhaftierter Menschen, sodass keine genaue Aussage darüber getroffen werden kann, ob die Vergütung tatsächlich ausreicht.

Ungewiss ist auch, ob das formulierte Ziel, den inhaftierten Personen einen „eigenverantwortlichen Umgang mit Geld“ (Art. 46 E Abs. 1 Satz 3) zu vermitteln, erreicht werden kann. Da nur 3/7 des Arbeitsentgelts zur freien Verfügung stehen (Art. 50), ergeben sich beispielsweise bei einem monatlichen Einkommen von rund 500 Euro – gemäß Vergütungsstufe 4 – etwa 7 Euro pro Tag. Mit diesem Betrag müssen vermutlich die täglichen Bedürfnisse im Vollzug gedeckt werden, was kaum Raum lässt, um Verpflichtungen wie Unterhaltszahlungen zu erfüllen, Schulden zu tilgen oder Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen. Das aktuelle Vergütungssystem bietet daher nur eine unzureichende Grundlage, um die Inhaftierten auf ein eigenverantwortliches Leben nach der Haft vorzubereiten. Auch die fehlende Berücksichtigung der Arbeitenden in der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet, dass ihre Arbeitsleistung nicht vollständig anerkannt wird.

Die Vergütungserhöhung sollte den inhaftierten Menschen die Möglichkeit geben, neben dem alltäglichen Konsum auch finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, Schulden abzutragen und für die Zeit nach der Haft Rücklagen zu bilden. Um die Arbeit im Vollzug wertzuschätzen, sollte die Vergütung so gestaltet sein, dass sie den Bedingungen der Erwerbsarbeit außerhalb des Strafvollzugs entspricht – einschließlich der Absicherung in der Rentenversicherung.

Im Gesetzentwurf wird zudem darauf verwiesen, dass höhere Vergütungen die Anzahl der Arbeitsplätze in Unternehmerbetrieben reduzieren könnten, da die Produktivität der Inhaftierten als gering angesehen wird. Für diese Aussage fehlen jedoch belastbare Nachweise, und auch bei den Anhörungen vor dem Bundesverfassungsgericht wurde dieses Argument kritisch hinterfragt. Es erscheint einseitig, die Arbeitsqualität der Inhaftierten als Ursache für mögliche Probleme darzustellen, während Faktoren wie die technische Ausstattung der Betriebe und die Effizienz der Arbeitsabläufe in den Anstalten ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen, die sich verbessern ließe.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich die Behandlungsmaßnahmen im Vollzug künftig auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen sollen. In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse der Studie von Prof. Dr. Ghanem und Niklas Ippisch zur „Schuldensituation und Schuldenregulierung Inhaftierter in Bayern“ von besonderer Relevanz, da sie bereits in den Entwurf einfließen konnten.

#### **Art. 46a E – Entschädigung für entgangenes Entgelt**

Die Einführung der Ausfallentschädigung im Rahmen von Art. 46a E ist ein positiver und wichtiger Schritt. Besonders hervorzuheben ist, dass Behandlungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, vergütet werden, wodurch Verdienstauffälle für die Inhaftierten vermieden werden. Dies schafft einen Anreiz zur Teilnahme an diesen Maßnahmen und fördert die aktive Mitwirkung an der eigenen Resozialisierung.

Es ist jedoch entscheidend, dass auch sozialpädagogische Maßnahmen wie Termine bei externer Schuldner- und Insolvenzberatung, Suchtberatung, Familienberatung sowie Gespräche

und begleitete Ausgänge im Rahmen des Übergangsmanagements der Freien Straffälligenhilfe, unter den Begriff der „Behandlungsmaßnahmen“ fallen. Diese wichtigen Termine tragen maßgeblich zur Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach der Entlassung bei und sollten daher ebenso in die Ausfallentschädigungsregelung einbezogen werden.

Darüber hinaus sollte die Ausfallentschädigung unabhängig von der Tageszeit gelten. Inhaftierte, die an Behandlungsmaßnahmen außerhalb der regulären Arbeitszeiten teilnehmen, sollten nicht benachteiligt werden. Es ist wichtig, dass die Regelung auch pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen umfasst, die im Rahmen des Übergangsmanagements und der Resozialisierung eine zentrale Rolle spielen. Solche Anreize könnten die Motivation zur Teilnahme an Präventionskursen und anderen wichtigen Resozialisierungsmaßnahmen erheblich steigern und die Bereitschaft zur Selbstreflexion und Einsichtsfähigkeit fördern.

#### **Art. 46b E – Arbeitsurlaub und Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt**

Wir begrüßen grundsätzlich die Verdopplung der Freistellungstage von einem auf zwei Tage für Personen, die zwei Monate ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese Freistellungstage aus verschiedenen Gründen für viele Betroffene kaum spürbar sind. Bei Menschen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, deren Entlassungszeitpunkt noch nicht festgelegt ist, kann eine Anrechnung nicht erfolgen, da diese einen feststehenden Entlassungszeitpunkt voraussetzt. Auch für andere Inhaftierte bleibt der Effekt oft aus, wenn die Strafvollstreckungskammern die Haftfreistellungstage zunächst auf den Entlassungszeitpunkt anrechnen und sie dann wieder abziehen.

Diese Regelung entspricht u.E. nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil zur Gefangenenvergütung gefordert hat, nämlich eine Anerkennung – sei es durch Geld oder durch nicht-monetäre Vorteile – einen Gegenwert für die geleistete Arbeit darstellen muss, der für die Gefangenen direkt und deutlich wahrnehmbar ist. In der aktuellen Form wird dieser Vorgabe nur bedingt Rechnung getragen.

#### **Art. 46c E – Erlass von Verfahrenskosten**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Gefangene nach sechs Monaten ununterbrochener Beschäftigung einen Erlass ihrer Verfahrenskosten in Höhe der von ihnen erzielten Vergütung erhalten, jedoch maximal 5% der zu tragenden Kosten. Diese Regelung bietet für Personen mit langen Haftstrafen eine Möglichkeit, ihre Verfahrenskosten schrittweise zu reduzieren und damit ihre finanzielle Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern. Allerdings hat sie nur einen sehr begrenzten Effekt für den Großteil der Inhaftierten, deren Haftdauer weniger als zwei Jahre beträgt. Selbst bei durchgehender Beschäftigung würde sich für diese Gruppe die Schuldenlast nur minimal verringern, was den gewünschten Entlastungseffekt kaum spürbar macht.

Es wäre ein wesentlicher Fortschritt für die Betroffenen, wenn sie bereits bei ihrer Entlassung durch eine signifikante Reduzierung der Schulden, insbesondere der Verfahrenskosten, entlastet wären. Die Regelung in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass bereits nach drei Monaten ununterbrochener Beschäftigung 5% der Verfahrenskosten erlassen werden können. Eine entsprechende Anpassung dieser Regelung wäre auch in Bayern wünschenswert, um die finanzielle Situation der Inhaftierten, insbesondere bei kürzeren Haftstrafen, zu verbessern.

Darüber hinaus betrifft der Erlass von Verfahrenskosten derzeit nur arbeitende Inhaftierte. Es fehlt jedoch an einer Lösung für diejenigen, die aufgrund von Arbeitsplatzmangel oder physischen und psychischen Einschränkungen keine Beschäftigung erhalten können. Auch diese Gruppe sollte die Möglichkeit zur Schuldenregulierung bekommen, da sie häufig in einer besonders schwierigen finanziellen Lage ist.

Die Schlussfolgerung des Entwurfs, dass bei Kurzstrafen unter zwei Jahren kein Bedarf für einen Verfahrenskostenerlass bestünde, ist nicht stichhaltig. Die Studie von Prof. Dr. Ghanem hat gezeigt, dass Verfahrenskosten bei Kurzstrafen von den Fachkräften als eine der zentralsten Schuldenarten angesehen werden, die dringend angegangen werden muss. Dies betrifft etwa 50% der Inhaftierten, bei denen zudem eine hohe Fluktuation besteht. Durch die aktuelle Regelung würden diese Personen kaum von einem Erlass der Verfahrenskosten profitieren, obwohl der Bedarf deutlich vorhanden ist.

Angesichts der häufig kürzeren Haftzeiten und der oft nicht nahtlos ineinander übergehenden Arbeitsangebote ist eine ununterbrochene Beschäftigung über sechs Monate für viele Inhaftierte schwer zu erreichen.

#### **Art. 54 Satz 1 E – Taschengeld**

Während das Arbeitsentgelt erhöht wird, bleibt die Berechnung des Taschengeldes unverändert, sodass es nicht steigt. Taschengeld erhalten insbesondere inhaftierte Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann oder die über keine anderen Einkommensquellen verfügen. Diese Regelung benachteiligt somit unverschuldet nicht arbeitende Inhaftierte und kann das soziale Klima im Vollzug negativ beeinflussen. Die Kluft zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Inhaftierten wird durch den Entwurf erheblich vergrößert. Dies widerspricht dem Ziel des Entwurfs, an anderer Stelle selbst betont, dass ein zu geringes Taschengeld vermieden werden sollte, um „behandlungsfeindliche, subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Gefangenen“ (S. 24) zu verhindern.

Das Taschengeld sollte daher analog zur Erhöhung des Arbeitsentgeltes angepasst werden, um sicherzustellen, dass auch Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, nicht benachteiligt werden. Dies würde nicht nur die soziale Gerechtigkeit fördern, sondern auch zur Stabilisierung des Vollzugsklimas beitragen.

Zusätzlich sollte festgelegt werden, dass auch Untersuchungshäftlinge, die unverschuldet keiner Arbeit nachgehen können und bedürftig sind, einen Anspruch auf Taschengeld haben. Eine entsprechende Regelung sollte auch in das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz aufgenommen werden, um eine Gleichbehandlung aller Gefangenen zu gewährleisten.

#### **Art. 63 Abs. 2 Satz 1 E - Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung**

Die geplante Einführung einer Kostenbeteiligung bei zahnmedizinischen Behandlungen „im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter“ erscheint problematisch, insbesondere angesichts der aktuellen Vergütungsregelung für Gefangene. Inhaftierte Personen verfügen im Vergleich zu Menschen außerhalb des Strafvollzugs über ein deutlich geringeres Einkommen, sodass eine Gleichsetzung bei der Kostenbeteiligung zu einer Überforderung führen könnte. Um eine angemessene Lösung zu gewährleisten, sollte stattdessen die Regelung nach § 55 Abs. 2 SGB V zur Anwendung kommen.

Die Gefahr besteht, dass sich inhaftierte Personen eine notwendige zahnmedizinische Behandlung nicht mehr leisten könnten. Dies wäre nicht nur aus gesundheitlicher Perspektive problematisch, sondern würde auch den Zielen der Resozialisierung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt entgegenstehen.

### **Art. 78 E – Hilfe während des Vollzugs**

Gefangene sollen im Bemühen unterstützt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, darunter auch die Ausübung ihres Wahlrechts, die Sorge für Unterhaltsberechtigte und die Regulierung von Schulden. Die im Entwurf enthaltene Begründung zur Schuldnerberatung (S. 19), wonach dies durch Angebote der Justizvollzugsanstalt oder durch die Vermittlung an Dritte wie Schuldnerberatungsstellen erfolgen könne, ist jedoch rechtlich und fachlich nicht korrekt.

Seit dem 01.01.2019 wird in Bayern die Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand erbracht. Nach § 305 der Insolvenzordnung darf die Insolvenzberatung nur von anerkannten Insolvenzberatungsstellen durchgeführt werden. Diese Anforderungen erfüllen alle Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern.

Der Kontakt zur Schuldner- und Insolvenzberatung für Inhaftierte erfolgt über die Justizvollzugsanstalten, jedoch muss sichergestellt werden, dass ausschließlich anerkannte Insolvenzberatungsstellen involviert sind, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.<sup>2</sup>

Zudem möchten wir auf die hohen Qualitätsstandards der Schuldner- und Insolvenzberatung in Justizvollzugsanstalten hinweisen, die für eine sachgerechte Beratung und Unterstützung der Inhaftierten von entscheidender Bedeutung sind.<sup>3</sup>

### **Art. 166 Abs. 4 E – Trennung des Vollzugs**

Die Aktualisierung von Art. 78 E im Zusammenhang mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes steht zwar nicht direkt mit der Gefangenenvergütung in Verbindung, dennoch begrüßen wir ausdrücklich die Anpassung des Grundsatzes der getrennten Unterbringung. Diese Anpassung ist ein wichtiger Schritt zur Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse trans- und intergeschlechtlicher Inhaftierter im Strafvollzug.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass bei der Umsetzung dieses Grundsatzes die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen im besonderen Maße berücksichtigt werden. Trans- und intergeschlechtliche Inhaftierte sind häufig mit spezifischen Herausforderungen und Diskriminierungen konfrontiert, die über das allgemeine Umfeld im Strafvollzug hinausgehen. Daher muss sichergestellt werden, dass ihre Sicherheit, Würde und Integrität im Vollzug umfassend geschützt wird. Hierbei ist ein sensibler und respektvoller Umgang unerlässlich, um die Würde der Betroffenen zu wahren und Diskriminierung aktiv entgegenzuwirken.

Darüber hinaus sollte bei der Umsetzung auf sorgfältige, einzelfallbezogene Entscheidungen geachtet werden, um das Risiko eines Missbrauchs der Möglichkeit zur Wahl des Geschlechts

---

<sup>2</sup> Teil 14 Vorschriften für den Bereich der Verbraucherinsolvenz nach der Insolvenzordnung, Art. 112 – 116 AGSG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG-G16>

<sup>3</sup> Schuldner- und Insolvenzberatung in den Justizvollzugsanstalten in Bayern Fachausschuss Schuldnerberatung, Qualitätsstandard, 2019, LAG ÖJF, abrufbar unter: [https://www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/05/2019\\_Qualitaetsstandard\\_Schuldner-und\\_Insolvenzberatung\\_in\\_JVA.pdf](https://www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/05/2019_Qualitaetsstandard_Schuldner-und_Insolvenzberatung_in_JVA.pdf)

im Vollzug zu minimieren. Diese Entscheidungen müssen gut durchdacht und transparent gestaltet sein, um sowohl die Sicherheit der betroffenen Personen als auch die Integrität des Vollzugs zu gewährleisten.

Offen bleibt jedoch, nach welchen Kriterien die Entscheidungen zur Unterbringung getroffen werden sollen. Es ist essenziell, klar festzulegen, welche Instanz die Einschätzung vornimmt, wie die betroffene Person gegen eine Entscheidung Einspruch erheben kann und wie das Verfahren in solchen Fällen abläuft. Aus Sicht der Freien Straffälligenhilfe ist es unerlässlich, diese Abläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Dies sollte im Rahmen von Qualitätsstandards festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Inhaftierten gewahrt bleiben und faire sowie transparente Entscheidungen getroffen werden.

Weiterhin könnte die Einführung von Schulungsprogrammen für das Personal in Justizvollzugsanstalten zu den Themen Genderdiversität und den speziellen Bedürfnissen von trans- und intergeschlechtlichen Inhaftierten dazu beitragen, Diskriminierung und Missverständnisse abzubauen. Durch solche Maßnahmen könnte der Vollzug besser auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen eingehen und das Risiko für negative Erfahrungen im Haftalltag verringert werden.

#### **Art. 189 Abs. 1 E – Kriminologischer Dienst**

Die regelmäßige Evaluation der Behandlungsmaßnahmen durch den kriminologischen Dienst ist ein positiver Schritt, um die Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug kontinuierlich zu überprüfen. Besonders wichtig ist jedoch, dass die Ergebnisse dieser Forschung nicht nur intern verwendet, sondern öffentlich zugänglich gemacht werden, um Transparenz zu schaffen und den Erkenntnistransfer in die Gesellschaft und Fachwelt zu ermöglichen.

Darüber hinaus halten wir es für notwendig, auch unabhängige Forschungsinstitute, die nicht direkt an Weisungen des Justizministeriums gebunden sind, mit Studien zu beauftragen. Eine stärkere Einbindung von Instituten der „freien Wissenschaft“ würde zusätzliche, unabhängige Perspektiven in die Forschung einbringen und die Qualität der Evaluationsprozesse steigern.

Ein positives Beispiel für die wissenschaftliche Zusammenarbeit bietet die vom Freistaat Bayern in Auftrag gegebene Studie „Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern“<sup>4</sup>, die von Prof. Dr. Christian Ghanem und Niklas Ippisch von der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg durchgeführt wurde. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse begrüßen wir sehr, da sie wertvolle Einblicke in die finanziellen Herausforderungen von Inhaftierten bietet und wichtige Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der Behandlungsmaßnahmen liefert.

Es wäre zudem dienlich, weitere Forschungsbereiche in den Fokus zu rücken, die zur Verbesserung der Resozialisierung beitragen können. Hierzu könnten beispielsweise Studien über Entlassströme, die Wohnsituation von entlassenen Personen, Erkenntnisse aus der Distance-Forschung und der Fokus auf soziale und familiäre Beziehungen gehören.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist gerne bereit diesen Prozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an.

---

<sup>4</sup> Studie, Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern, November 2023 – Januar 2024 ist abrufbar unter: <https://opus4.kobv.de/opus4-ohm/frontdoor/index/index/docId/2280>

## **Fazit**

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf den grundlegenden Prinzipien des Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Eingliederungsgrundsatzes, welche den Strafvollzug leiten sollen.

In Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG zielt er darauf ab, die Lebensbedingungen der Inhaftierten so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Bereich „Arbeit und Beschäftigung“, welcher als wesentliche Mittel zur Resozialisierung betrachtet werden. Allerdings weisen wir auf einige Punkte hin, die in einer umfassenden Überarbeitung berücksichtigt werden sollten.

### **Arbeit im Strafvollzug:**

Ein bedeutender Kritikpunkt bleibt, dass Arbeit im Strafvollzug weiterhin kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis darstellt. Die fehlenden Arbeitnehmer\*innenrechte, wie der Schutz vor Kündigung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und eine geregelte Rentenversicherung, verhindern, dass Arbeit im Vollzug einen echten Resozialisierungsbeitrag leisten kann. Die Festlegung auf ein Sonderverhältnis ohne Gewerkschaftsvertretung oder Betriebsrat sowie das unzureichende Entlohnungssystem erschweren es, den Inhaftierten den Wert einer regulären Erwerbstätigkeit für ein straffreies Leben nahezubringen. Der Entwurf berücksichtigt leider nicht, einen dringend notwendigen Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem einzuleiten, um der Arbeit innerhalb und außerhalb des Vollzugs gerecht zu werden.

### **Offener Vollzug:**

In Bayern ist der Ausbau des offenen Vollzugs dringend notwendig. Mit einer Unterbringungsquote von nur 4,5 Prozent gegenüber dem bundesweiten Durchschnitt von 14,7 Prozent liegt Bayern deutlich hinter anderen Bundesländern zurück. Der offene Vollzug bietet die wichtige Möglichkeit, Inhaftierte gezielt auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihnen durch mehr Eigenverantwortung Perspektiven für ein straffreies Leben zu eröffnen. Eine Erweiterung dieser Vollzugsform ist daher unerlässlich, um den Anforderungen des modernen Arbeitsmarkts gerecht zu werden und die Resozialisierungschancen zu verbessern.

### **Frauenförderung:**

Die Beschäftigungssituation von inhaftierten Frauen ist weiterhin unzureichend berücksichtigt. Ihre geringere Anzahl führt dazu, dass sie weniger Zugang zu Arbeits- und Bildungsangeboten haben, was einen erheblichen Nachteil darstellt. Es bedarf spezieller Fördermaßnahmen und struktureller Anpassungen, um diesen Missstand zu beheben. Besondere Aufmerksamkeit sollte zudem der Situation von Schwangeren und Müttern kurz nach der Entbindung im Strafvollzug gelten, um eine angemessene Betreuung sicherzustellen. Auch die Prüfung des Anspruchs auf Elterngeld im offenen Vollzug wäre ein wichtiger Schritt, um die Unterstützung von Müttern in Haft zu verbessern und familienorientierte Resozialisierungskonzepte zu fördern. Es wäre außerdem wünschenswert, wenn Frauen Elternzeit nehmen könnten, um sich bedürfnisorientiert um ihr Kind kümmern zu können. In diesem Zusammenhang sollte eine Art Elterngeld für Frauen, die zuvor in Haft gearbeitet haben, eingeführt werden, damit sie durch die Betreuung ihres Kindes nicht schlechter gestellt sind als andere inhaftierte Frauen.

**Sozialversicherung und Rentenansprüche:**

Die fehlende Einbeziehung inhaftierter Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung hat weitreichende Folgen: Inhaftierte ohne Rentenansprüche werden nach ihrer Entlassung in die Altersarmut entlassen, welches eine doppelte Bestrafung darstellt. Die soziale Absicherung der Inhaftierten zu gewährleisten und den sozialen Abstieg nach der Haft zu verhindern, sollte ein vordringliches Ziel sein.

**Resozialisierung und Entlassungsvorbereitung:**

Während der Entwurf einige positive Ansätze zur Förderung der Resozialisierung enthält, fehlt ein klar strukturiertes und umfassendes Konzept zur Entlassungsvorbereitung. Ein effektives Übergangsmanagement, das die Inhaftierten auf ein straffreies Leben nach der Haft vorbereitet, ist unerlässlich, um Rückfallquoten zu senken. Die Straffälligenhilfe und andere Akteure sollten stärker in diesen Prozess eingebunden werden, um eine koordinierte und nachhaltige Wiedereingliederung zu gewährleisten.

**Weitere notwendige Maßnahmen:**

Zusätzlich fehlen im Gesetzentwurf spezifische Regelungen für die Bereiche Wohnen und Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Suchtberatung und -therapie sowie familienorientierter Vollzug. Die Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere nach der Entlassung, ist ein zentraler Aspekt der Resozialisierung, der nicht ausreichend adressiert wird. Auch die Gesundheitsversorgung, insbesondere die psychologische und psychiatrische Betreuung, muss verstärkt werden, um den Bedürfnissen der Inhaftierten gerecht zu werden. Dabei wären klare Maßnahmen zur Krisenintervention und langfristigen Unterstützung festzulegen.

**Gemeinsame Standards und Vereinheitlichung:**

Im Hinblick auf die Gefangenenvergütung ist eine Vereinheitlichung der Standards zwischen den Bundesländern wünschenswert. Es bestehen Unterschiede in der Arbeitszeit und Vergütung, die den Vergleich erschweren und Ungleichbehandlungen fördern. Bayern geht von einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden aus, während andere Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen, 37 Stunden als Richtwert festlegen. Hier sollten gemeinsame Standards geschaffen werden, um Inhaftierte fair und gerecht zu behandeln.

**Beteiligung der Wissenschaft und freien Straffälligenhilfe:**

Die Entwicklung eines fundierten und wissenschaftlich gestützten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, erfordert die Einbeziehung unabhängiger Expert\*innen und Wissenschaftler\*innen. Eine engere Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe ist entscheidend, um Themen wie Wohnen, Gesundheit, Krankenversicherungsschutz etc. effektiv zu adressieren. Die Expertise aus der Praxis muss stärker in die Gesetzgebung einfließen, um praktikable und nachhaltige Lösungen zu finden.

Sehr geehrter Herr Dr. Brechmann, sehr geehrte Damen und Herren, in unserem gemeinsamen Bestreben, ein kohärentes, zukunftsorientiertes Konzept, das alle wesentlichen Bereiche der Resozialisierung einschließt zu erlangen, liegen uns insbesondere die Bereiche Arbeit, Rentenversicherung, Gesundheitsversorgung, Frauenförderung, Familienorientierung und

Entlassungsvorbereitung am Herzen. Aus unserer Sicht sind hier Nachbesserungen erforderlich, damit der notwendige Erfolg sichergestellt werden kann.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern steht bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess mit ihrer Expertise zu unterstützen und möchte mit Ihnen gemeinsam eine fundierte, gerechte und wirksame Resozialisierung sicherstellen. Nur ein stimmiges Resozialisierungsgesetz kann die Rückfallquoten senken und den Inhaftierten eine echte Chance auf einen erfolgreichen Neustart bieten. Dabei können Sie sich jederzeit unserer Unterstützung gewiss sein.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und begleiten den weiteren Prozess konstruktives.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück  
Geschäftsführer





– Postfach 2021 – 85210 Dachau

Landesverband der Bayerischen  
Justizvollzugsbediensteten e.V.

Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz

**Alexander Sammer**  
Landesvorsitzender

80097 München

Postfach 2021  
85210 Dachau

per Mail

Telefon: 0151/72941692  
Fax: 08131/ 616875  
Mail: [post@jvb-bayern.de](mailto:post@jvb-bayern.de)  
[www.jvb-bayern.de](http://www.jvb-bayern.de)

Dachau, 11. Oktober 2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des  
Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(F 3 - 4430E - VIIa - 7940/2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der JVB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 entsprechen. Insbesondere die Erhöhung der Gefangenenvergütung sowie die stärkere Berücksichtigung von Arbeit als Behandlungsmaßnahme sehen wir als wichtige Schritte zur Förderung der Resozialisierung. Die Erhöhung des Arbeitsentgelts um etwa zwei Drittel und die Verdoppelung der jährlichen Freistellungstage auf zwölf Tage halten wir für unumgänglich. Die neue Möglichkeit eines teilweisen Verfahrenskostenerlasses, insbesondere für Langzeitgefangene, sowie die geplante Schadenswiedergutmachung bewerten wir positiv. Die Anpassung der Vorschriften zur Trennung von Frauen und Männern in den Justizvollzugsanstalten, im Hinblick auf Geschlechteridentität, wird von uns ausdrücklich unterstützt.

Gleichwohl möchten wir auf einige Aspekte hinweisen, die unserer Meinung nach weiter betrachtet werden sollten:



### **Erhöhter Verwaltungsaufwand**

Die Umsetzung der erweiterten Vergütungsstruktur und die detaillierteren Anforderungen an die Vollzugspläne werden voraussichtlich zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwands führen. Schon heute bedeuteten die Berechnung und Anrechnung der Freistellungstage einen nicht unerheblichen Aufwand für die Bediensteten. Die Verdoppelung dieser Freistellungstage wird diesen Verwaltungsaufwand weiter erhöhen, was zusätzliche Belastungen für die Bediensteten mit sich bringen wird. Zwar würden wir eine völlige Abkehr von den Freistellungstagen begrüßen, doch angesichts der Vorgaben sehen wir keine praktikablere Lösung.

Insbesondere der vorgesehene Erlass von Verfahrenskosten im neuen Art. 46c, der zweifelsohne durch den möglichen Schuldenabbau des einzelnen Gefangenen die Resozialisierung erheblich unterstützen kann, wird zu einer Zusatzbelastung für die involvierten Referate der Verwaltung führen. Gerade in den ohnehin schon durch die Entwicklungen der letzten Jahre erheblich ausgelasteten E.-u. A.-Stellen und Arbeitsverwaltungen (Umsatzsteuer, SAP, etc.) wird der Arbeitsaufwand weiter steigen, was zu Personalmehrbedarf führen wird.

### **Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten**

Grundsätzlich befürworten wir den Ansatz, Gefangenen durch eine angemessene Vergütung mehr Eigenverantwortung im Umgang mit Geld zu übertragen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch betonen, dass die Regelungen hinsichtlich der finanziellen Bemessung in Tagessätzen für Sachen, die den Gefangenen zustehen, sorgfältig überprüft werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Erhöhung der Eckvergütung von 9% auf 15% sehen wir die Notwendigkeit, die zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren angemessen zu senken. Insbesondere empfehlen wir, den Umfang der möglichen Einkäufe streng zu regulieren. Eine zu großzügige Ausweitung dieser Möglichkeiten könnte zu Spannungen oder Konflikten unter den Gefangenen führen und die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gefährden. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, den monatlichen Einkaufsrahmen anzupassen, ähnlich der geplanten Absenkung des Taschengeldfaktors. Auf diese Weise könnten organisatorische Herausforderungen, insbesondere bei Haftraumkontrollen, reduziert werden.



## **Negative Folgen durch die Erhöhung der Gefangenvergütung**

Die Erhöhung der Arbeitsentgelte wird zu erheblichen Mehrkosten in den Unternehmer- und Eigenbetrieben führen. Wir befürchten, dass durch die Erhöhung der Arbeitsentgelte die Fremdfirmen die gestiegenen Kosten für Arbeitsleistungen in der JVA zum Anlass nehmen, bestehende Verträge zu kündigen und die aktuelle bereits schwierige Akquise neuer Auftraggeber sich künftig noch problematischer gestaltet. Es besteht zudem unter diesen Bedingungen die konkrete Gefahr, dass sich die bereits sehr niedrige Beschäftigungsquote in bayerischen Justizvollzugsanstalten weiter verschlechtert.

## **Artikel 46a bis 46c BayStVollzG**

Ergänzend empfehlen wir eine Klarstellung, inwiefern die neuen Artikel 46a bis 46c auch für Schüler und Auszubildende unter den Gefangenen gelten. Bisher ergibt sich die Anwendbarkeit des alten Art. 46 Abs. 6 (Freistellung von der Arbeit) lediglich aus dem Umkehrschluss des Art. 46 Abs. 11 S. 1: Wenn eine Ausgleichsentschädigung auch für die Ausbildungsbeihilfe bezahlt werden kann, muss auch der Empfänger der Ausbildungsbeihilfe die Möglichkeit haben, Freistellungstage zu erwerben. Die Gesetzesänderung sollte zum Anlass genommen werden, den Art. 47 Abs. 2 dahingehend zu präzisieren.

Zusammenfassend unterstützen wir die angestrebten Verbesserungen im Strafvollzug. Dennoch sollte der zu erwartende zusätzliche Verwaltungsaufwand sowie die Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten kontinuierlich beobachtet werden. Gegebenenfalls sind hier organisatorische und personelle Anpassungen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Sammer'.

Alexander Sammer  
Landesvorsitzender

## **Patzinger, Cornelius**

---

**Von:** Gasser, Markus <Markus.Gasser@jv.bayern.de>  
**Gesendet:** Freitag, 20. September 2024 09:58  
**An:** Schmitz, Andreas; Patzinger, Cornelius  
**Cc:** werner.jungesblut@zfs-n.de; Gromes, Werner; 'Danial, Kathrin'; Hackling, Lothar; Szameitat, Alfred; Daum, Susanne  
**Betreff:** WG: F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Schmitz, Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Patzinger

wir gehen davon aus, dass die Änderungen im BayStVollzugG den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Bei der Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftgesetz hat man versäumt, das Taschengeld für Untersuchungsgefangene, wie in der letzten Tagung der Sozialdienste von Herrn Koch-Schulte angekündigt zu regeln. Das bedauern wir, da eine Genehmigung und Auszahlung durch die Justizanstalten einen positiven Effekt auf die Lage der Gefangenen hätte und die Bediensteten der JVA von einer Aufgabe befreien würde, die viel Zeit bindet und sehr ineffektiv und damit teuer ist. In der gewonnenen Zeit könnte viel Sinnvolleres getan werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Gasser  
Vorstand Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialdienste im Bayrischen Justizvollzug

Justizvollzugsanstalt München  
- Sozialdienst -  
Stadelheimer Str. 12  
81549 München

Tel. +49(0)89/69922-330  
Fax. +49(0)89/69922-730  
Email markus.gasser@jv.bayern.de

## **Patzinger, Cornelius**

---

**Von:** Benedikt Rinderle (PTK Bayern) <Rinderle@ptk-bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 7. Oktober 2024 15:22  
**An:** Schmitz, Andreas; Patzinger, Cornelius  
**Betreff:** F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Schmitz,  
sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Patzinger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Az.: F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023).

Aus Sicht der Psychotherapeutenkammer Bayern besteht kein Erfordernis, den Gesetzentwurf anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Rinderle, LL.M.  
Ass. jur.

**Psychotherapeutenkammer Bayern**

Birketweg 30  
80639 München  
Tel.: 089/ 51 55 55 - 23  
Fax: 089/ 51 5 55 - 25  
Web: <https://www.ptk-bayern.de>

Diese E-Mail und angehängte Dateien sind vertraulich und ausschließlich für die als Empfänger\*innen eingetragenen Personen bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Fehlers oder Irrtums erhalten haben, informieren Sie bitte Systemverwaltung oder Absender\*in der Nachricht.

## **Patzinger, Cornelius**

---

**Von:** Weisser Ring e.V., Landesbüro Bayern-Süd <bayern-sued@weisser-ring.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 18. September 2024 11:07  
**An:** Lombardo, Irene  
**Cc:** Weisser Ring e.V., Landesbüro Bayern-Nord  
**Betreff:** AW: F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Brechmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.09.2024.

Es hat uns sehr gefreut, dass Sie bei dem Entwurf auch die Meinung des WR als Opferschutzorganisation berücksichtigen wollen.

Dieses Vorgehen ist ein Ausdruck der Wertschätzung und Beachtung von Opferinteressen, wofür wir dankbar sind.

Inhaltlich haben wir keine ändernden Vorschläge oder Wünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Klingseisen  
Heller

Wolfgang Schwarz  
Dr. Helgard van Hüllen

Birgit

Amtierende Landesvorsitzende Bayern-Nord  
Landesvorsitzende Bayern-Süd

Amtierender Landesvorsitzender Bayern-Nord  
Amtierende Landesvorsitzende Bayern-Süd

Amtierende

### **Landesbüro Bayern-Süd**

Tel: +49 9078 89494

[Bayern-Sued@weisser-ring.de](mailto:Bayern-Sued@weisser-ring.de)

### **Landesbüro Bayern-Süd**

Hilaria-Lechner-Straße 32  
86690 Mertingen

Tel: +49 9078 89494

Fax: +49 9078 89496

[Bayern-Sued@weisser-ring.de](mailto:Bayern-Sued@weisser-ring.de)

**WEISSER RING e. V.**  
Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16  
55130 Mainz  
<https://weisser-ring.de>

Eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz  
Bundesvorsitzender: Dr. Patrick Liesching

---

**Von:** Lombardo, Irene <Irene.Lombardo@stmj.bayern.de>

**Gesendet:** Montag, 16. September 2024 09:33

**An:** Weisser Ring e.V., Landesbüro Bayern-Süd <bayern-sued@weisser-ring.de>

**Betreff:** F 3 - 4430 E - VII a - 7940/2023 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Anlage beigefügten Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den im Schreiben genannten Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

**Irene Lombardo**

Justizangestellte

Bayer. Staatsministerium der Justiz  
Prielmayerstr. 7  
80335 München  
Tel.: 089 5597-3555

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Georg Eisenreich

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Rene Dierkes

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Toni Schuberl

Abg. Martin Scharf

Abg. Horst Arnold



**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer**

### **Rechtsvorschriften (Drs. 19/4434)**

#### **- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Staatsminister Georg Eisenreich das Wort.

**Staatsminister Georg Eisenreich (Justiz):** Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Arbeit stellt ein wesentliches Mittel zur Resozialisierung im Strafvollzug dar. Die Arbeit der Gefangenen im Justizvollzug wird bereits jetzt vergütet. Das Bundesverfassungsgericht hat 2023 entschieden, dass das bestehende Vergütungssystem in Bayern und Nordrhein-Westfalen – damit aber auch mittelbar für alle anderen Bundesländer geltend – unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes ist. Das Bundesverfassungsgericht fordert ein umfassendes und schlüssiges Resozialisierungskonzept. Die Bedeutung, die der Arbeit und der dafür vorgesehenen Vergütung im Rahmen dieses Konzepts zukommt, muss sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht begründet. Die Neuregelung muss bis zum 30. Juni dieses Jahres erfolgen.

Die Entscheidung hat zunächst einmal unmittelbar nur Auswirkungen auf Bayern und Nordrhein-Westfalen. Aber mir ist wichtig zu betonen: Diese Entscheidung betrifft auch alle anderen Länder mittelbar, da die Vorschriften über die Gefangenenvergütungen im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Deswegen war die Konsequenz aus diesem Urteil, dass sich eine Arbeitsgruppe der Länder gebildet hat, die gemeinsame Eckpunkte für eine Reform erarbeitet hat. Genau diese Eckpunkte werden mit dem Gesetzentwurf nun auch für Bayern umgesetzt. Die Eckpunkte sind in anderen Bundesländern, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und in Hamburg, im Wesentlichen schon so umgesetzt worden.

Was ist der Inhalt dieses Gesetzentwurfs? Das will ich jetzt kurz darstellen. Das Resozialisierungskonzept wird präzisiert und insbesondere die Rolle von Arbeit im Strafvollzug und der Vergütung konkretisiert, so wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat. Vom Bundesverfassungsgericht als wesentlich eingestufte Regelungen werden in das Gesetz überführt. Die Aufgaben des kriminologischen Dienstes werden um eine regelmäßige Evaluierung der Gefangenenarbeit und -vergütung ergänzt.

Die wichtigsten Regelungen sind: Es bleibt wie bisher bei der Nettovergütung. Das ist im Verhältnis zur Bruttovergütung eine niedrigere Vergütung, aber es gibt dann keine Abzüge für die Kosten von Verpflegung und Unterkunft.

Dann gibt es eine Erhöhung der Gefangenenvergütung. Die Eckvergütung wird auf 15 % der Bezugsgröße erhöht. Das bedeutet, dass sich für eine durchschnittliche Tätigkeit eines Gefangenen der Stundenlohn von 1,93 Euro auf 3,18 Euro erhöht. Eine stärkere Erhöhung ist angesichts der Besonderheiten im Strafvollzug nicht geboten, insbesondere weil die Produktivität der Gefangenenarbeit gering ist bzw. im Vergleich geringer ist.

Nur mal ein paar Daten: Im Jahr 2023 hatte mehr als ein Drittel der Gefangenen bei der Inhaftierung keine abgeschlossene Schulausbildung, 56 % hatten keine abgeschlossene Berufsausbildung, und 64 % der Gefangenen hatten vor der Inhaftierung keine geregelte Beschäftigung.

In dem Gesetz wird weiter umgesetzt, dass die Freistellungstage von bisher sechs Tagen auf zwölf Tage pro Jahr verdoppelt werden. Hier ist die Anrechnung auf das Entlassdatum möglich. Ferner wird die Möglichkeit eines teilweisen Verfahrenskostenerlasses als Belohnung für die beständige Arbeit eingeführt. Die Gewährung von mehr Freistellungstagen und die Möglichkeit des Verfahrenskostenerlasses haben den Vorzug, dass sie von den Gefangenen als unmittelbarer Vorteil wahrgenommen werden, ohne dass sie den Staatshaushalt besonders belasten.

Geld ist natürlich immer ein Thema. Die Gesamtkosten dieser Anpassung belaufen sich jährlich auf etwa 10,6 Millionen Euro, die der Freistaat und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nun durch diesen Gesetzentwurf, wenn er Gesetz wird, bezahlen müssen.

Insgesamt werden mit dem Gesetz die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Gespannt bin ich noch auf die Anhörung, die der Landtag im Februar durchführen wird. Die Ergebnisse können wir dann im Laufe der parlamentarischen Beratung noch intensiver beraten im Hinblick darauf, ob sich daraus Verbesserungs- oder Ergänzungsbedarfe ergeben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner: Kollege Rene Dierkes für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Rene Dierkes (AfD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesvorstoß bezweckt die Staatsregierung eine Anpassung der Vorschriften zum Strafvollzug nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Insbesondere soll das Resozialisierungsgebot stärker zu Geltung kommen. Insofern besteht unsererseits kein Diskussionsbedarf, wenngleich es einiger Korrekturen bedarf, um die praktische Umsetzung zu gewährleisten. Dazu später.

Bezeichnend, aber nicht verwunderlich ist die Art und Weise, wie SPD, GRÜNE und linke Organisationen auch im Vorfeld zu dieser Debatte den Skandal in der JVA Gablingen instrumentalisierten. Natürlich müssen die dortigen Vorkommnisse aufgeklärt werden. Allerdings lamentiert das linke Lager über den angeblichen Mangel an menschenwürdigen Haftbedingungen und suggeriert damit, dass alle Gefängnisse in Bayern betroffen seien. – Das ist natürlich Mumpitz. Man muss kein Hellseher sein, um zu erahnen, dass auch heute wieder ähnliche Argumente aus der linken Ecke kommen

werden. Die Wahrheit ist: Sie wollen aus Gefängnissen Luxusunterkünfte für Verbrecher machen wie etwa in Berlin,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Unsinn!)

weil das Ihrer linken Ideologie und Ihrer Klientelpolitik entspricht.

Aber auch die CSU hat in dieser Affäre keine weiße Weste. Es ist ein offenes Geheimnis, dass man in Bayern jahrelang weggeschaut hat, wenn es um tatsächlich vorhandene Missstände in bayerischen Gefängnissen ging. Jetzt wird zwar an den Vorschriften geschraubt, aber erst nach einem Urteil aus Karlsruhe aus dem Jahr 2023. Wer den Anspruch erhebt, Recht und Ordnung durchzusetzen, der muss jedoch auch frühzeitig handeln, sehr geehrte Kollegen von der CSU,

(Beifall bei der AfD)

und darf nicht erst dann agieren, wenn das Verfassungsgericht mit dem Holzhammer draufschlägt, sodass durch Ihr Versagen das Lager links außen Futter für einen Generalangriff gegen unseren bayerischen Strafvollzug bekommt.

Was besonders beschämend ist: Während sich SPD und GRÜNE dafür starkmachen, die Haftbedingungen für Verbrecher immer weiter zu verbessern, interessiert sich niemand – damit meine ich auch Sie von der CSU – für die Situation der Justizvollzugsbeamten. Dabei haben gerade diese tagtäglich mit den Folgen Ihrer verfehlten Migrationspolitik und der steigenden Ausländerkriminalität zu kämpfen, die zu überfüllten Gefängnissen führen.

Schauen wir uns doch die Zahlen an: 55 % der bayerischen Gefängnisinsassen sind Ausländer, die hier nichts zu suchen haben, und das, obwohl der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung 16 % beträgt. Damit ist diese Gruppe überproportional vertreten. Die Kriminalitätsrate ist, wie gesagt, überproportional. Während in unseren überfüllten Gefängnissen kaum noch Platz ist, wird weiterhin illegale Massenmigration betrieben, anstatt dass man einfach mal hart durchgreift.

Mit reiner Symbolpolitik kommt man eben nicht weiter. Wir unterstützen daher die Einwände der JVA-Bediensteten gegen diesen Gesetzentwurf. Der Landesverband der Justizvollzugsbediensteten hat in seiner Stellungnahme klar benannt: Der Verwaltungsaufwand wird explodieren, ohne dass es dafür mehr Personal gäbe. Die Erhöhung der Gefangenenvergütung wird das System finanziell und organisatorisch belasten. Die Sicherheit der Anstalten wird leiden, wenn Häftlinge mit höheren Tagessätzen plötzlich größere Einkaufsmöglichkeiten haben, so wie es Ihr Gesetzentwurf vorsieht. Wer glaubt, dass sich Kriminelle im Strafvollzug mit mehr Geld auf einmal besser verhalten, lebt in einer Fantasiewelt. Tatsächlich wird das zu noch mehr Korruption, Gewalt und Machtkämpfen in den Anstalten führen, was den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Resozialisierungsgedanken ad absurdum führt.

Das Problem sind nicht die Haftbedingungen in Bayern – nein, das Problem ist etwa die Migrationspolitik, aber auch die Justiz, zum Beispiel die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft. Als Beispiel: Während in den USA unter Trump sogar Soldaten rehabilitiert wurden, die sich nicht impfen lassen haben, lässt man bei uns einen Alexander Bittner einsperren.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Der Gehorsamsverweigerer!)

Ein Familienvater, ein aufrichtiger Soldat, der von seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit Gebrauch gemacht hat, wird wie ein Verbrecher behandelt!

(Beifall bei der AfD)

Das ist nicht mal ein Einzelfall. Auch etliche weitere Bürger, die für ihre Freiheit kämpfen, werden von der bayerischen Justiz verfolgt. Das ist der eigentliche Skandal.

Zum Schluss: Wir haben schon bei der Haushaltsdebatte gefordert, dass die Arbeitsbedingungen in den bayerischen Gefängnissen verbessert werden müssen: mehr Personal, bessere Bezahlung, bessere Ausstattung. Das ist die einzig sinnvolle Investition in den bayerischen Vollzug.

Wir sagen ganz klar: Wir werden den notwendigen Änderungen zustimmen, aber nicht zu dem Preis, dass Justizvollzugsbeamte noch mehr belastet werden. Unsere Zustimmung, von der Sie von der CSU noch öfter abhängig sein werden, wie man gestern gesehen hat, gibt es nur, wenn berechtigte Einwände des Landesverbands der Justizvollzugsbeamten berücksichtigt werden.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion.

**Petra Guttenberger (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Einmal mehr lässt mich der Redebeitrag der AfD zu diesem Gesetzentwurf ratlos zurück.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

An den Beginn meiner Rede möchte ich aber Folgendes stellen: Ja, es ist richtig, dass es Vorwürfe bezogen auf eine Justizvollzugsanstalt gibt. Das ändert aber nichts daran, dass ich an diesem Rednerpult allen Justizvollzugsbediensteten ganz herzlich danken möchte.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich möchte ihnen für ihre Einsatzfreude und für ihre umsichtige Arbeitsweise auch in einem schwierigen Arbeitsumfeld danken. Sie leisten eine hervorragende Arbeit. Dafür gebührt ihnen unser aller Dank. Ohne den Justizvollzug gibt es keine demokratischen Pfeiler einer Gesellschaft.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 20. Juni 2023 Teile des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes über die Gefangenenvergütung in dieser Form für mit dem Resozialisierungsgebot nicht vereinbar hält. Richtig ist auch, dass eine

Neuregelung bis zum 30. Juni 2025 erfolgen muss und dass im Rahmen dieser Neuregelung dem Ziel der Resozialisierung im Strafvollzug ein stärkeres Gewicht verliehen werden muss. Richtig ist auch, dass sich der Gesetzgeber hier verpflichten muss, ein wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses – das ist das Entscheidende – mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen. Dabei müssen auch die Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehene Vergütung stimmig festgeschrieben werden und die Gewichtung zwischen dem monetären und dem nicht monetären Teil der Vergütung nach außen besser erkennbar sein. Richtig ist auch, dass das aus Sicht des Verfassungsgerichts in der bisherigen Fassung nicht vollkommen schlüssig dargelegt wurde. Ich komme gleich zum Entscheidenden: Wir sehen diese Punkte im Gesetzesvorschlag der Staatsregierung jetzt vollumfänglich verwirklicht.

Entgegen dem Wesentlichkeitsgrundsatz etwa muss auch die Regelung zu den Vollzugsplänen und zur Kostenbeteiligung bei medizinischen Behandlungen unmittelbar im Gesetz verankert werden; auch dies ist jetzt der Fall.

Zudem muss – das war bislang nicht absehbar – aufgrund der geänderten Vorschriften zum Geschlechterselbstbestimmungsrecht auf die bislang herrschende schlichte Trennung zwischen Frauen und Männern in Justizvollzugsanstalten eine andere Antwort gefunden werden. Eine strikte Anknüpfung an den Personenstandseintrag führt nicht immer zur sachgerechten Zuordnung. Bislang konnten diese wenigen Einzelfälle so behandelt werden, dass eine sachgerechte Lösung für die Betroffenen gefunden wurde. Allerdings ist aufgrund der geänderten Gesetzeslage damit zu rechnen, dass die Fälle zunehmen werden. Auch dieser Herausforderung wird das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Form von entsprechenden Modifizierungen gerecht werden.

Dabei wird insbesondere das Resozialisierungskonzept präzisiert und klarer gefasst. Das gilt auch für die Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die damit verbundene Vergütung. Hier wird die monetär ausgezahlte Vergütung um zwei Drittel von 9 auf

15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht – der Herr Minister hat das schon ausgeführt –, und insbesondere wird die bezahlte Freistellung von 18 auf 20 Werktage erhöht, um einen Gleichlauf mit den Regelungen für Arbeitnehmer in Freiheit zu erreichen. Mit der Möglichkeit, teilweise Verfahrenskosten zu erlassen, ist ein neuer monetärer Anreiz geschaffen, um kontinuierlich in einer Haftanstalt zu arbeiten. Im Übrigen bekomme ich in der Regel Beschwerden darüber, dass man nicht die adäquate oder überhaupt keine Arbeit zur Verfügung gestellt bekommt.

Zudem werden die Freistellungstage – ein wesentliches Element der nicht monetären Vergütung – von 6 auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht. Bei Therapiemaßnahmen während der Arbeit wird die Vergütung fortgezahlt. Auch arbeitstherapeutische Beschäftigung wird künftig vergütet.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass der Justizvollzug – ich nehme an, solche Anklänge werden kommen – mit der Arbeit der Gefangenen keinen Profit, keinen Gewinn macht. Die Kosten des Justizvollzugs betragen im Jahr 2023 576,5 Millionen Euro. Die Arbeitsmaßnahmen, die zu Einnahmen führten, erbrachten 34,7 Millionen Euro. Dieses Arbeitsentgelt, das die Haftanstalt sozusagen von Fremdfirmen einnimmt, deckt in etwa 6 % des Vollzugs. Allein Bekleidung, Verpflegung, Unterbringung und medizinische Versorgung im Bedarfsfall führten im Jahr 2023 zu täglichen Kosten eines durchschnittlichen Gefangenen von 185,32 Euro; dies nur einmal zur Klarstellung.

Infolge der Befreiung von der Entrichtung eines Haftkostenbeitrages müssen arbeitende Gefangene hier nicht anteilig aufkommen. Es herrscht bei uns das Nettoprinzip. Da immer wieder Österreich als Beispiel genannt wird, sei Folgendes erwähnt: Ja, in Österreich gibt es eine höhere Vergütung, aber dort wird auch ein Haftkostenbeitrag nach dem sogenannten Bruttoprinzip erhoben.

Nachdem auch dem Wesentlichkeitsgrundsatz entsprochen wird und die erforderlichen Regelungen nunmehr unmittelbar alle im Gesetz getroffen werden, halten wir



diesen Gesetzentwurf für einen zielführenden und guten Gesetzentwurf. Die CSU-Fraktion wird diesem zustimmen, und ich fordere alle auf, dem gleichzutun.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank, Frau Kollegin. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Rene Dierkes vor.

**Rene Dierkes (AfD):** Werte Frau Guttenberger, ich hätte zwei Fragen. Die Personalsituation in den bayerischen Gefängnissen ist bekanntlich schlecht. Es gab auch öfter Beanstandungen seitens des Justizvollzugs. Wir haben daher in der Haushaltsdebatte beantragt, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeitsbedingungen besser werden. Meine erste Frage wäre: Warum haben Sie damals nicht zugestimmt?

Meine zweite Frage lautet: Werden Sie bei dem Gesetzentwurf die Einwände, die der Landesverband der Justizvollzugsbediensteten erhoben hat – insbesondere zum erhöhten Verwaltungsaufwand und zur Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten durch Umsetzung dieses Gesetzentwurfs – berücksichtigen?

**Petra Guttenberger (CSU):** Herr Kollege Dierkes, ich habe zwar gehört, dass Sie eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sehen, aber ich kann das nicht nachempfinden. Das sage ich unumwunden.

Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens werden alle Aspekte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Wir haben heute die Erste Lesung und werden irgendwann die endgültige Entscheidung zu diesem Gesetz haben. Was bis dahin noch zum Tragen kommt, insbesondere auch aufgrund der Anhörung, werden wir sehen. Nachdem ich keine Glaskugel habe, kann ich das jetzt beim besten Willen nicht voraussagen.

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank, Frau Kollegin. – Der nächste Redner ist der Kollege Toni Schuberl für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Strafvollzugsgesetz ist verfassungswidrig! Wieder einmal. Wieder einmal musste das Bundesverfassungsgericht ein CSU-Gesetz korrigieren. Das ist schon Tradition. Beim Bayerischen Polizeiaufgabengesetz wird regelmäßig die Verfassungswidrigkeit festgestellt. Die Befugnisse für die Bayerische Grenzpolizei waren verfassungswidrig. Das Bayerische Integrationsgesetz war zum großen Teil verfassungswidrig, und sogar das Bayerische Verfassungsschutzgesetz war verfassungswidrig. Wann schaffen Sie von der CSU es endlich einmal, im Bereich Sicherheit und Ordnung verfassungsgemäße Gesetze zu machen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das hat nichts mit der Materie zu tun – das schaffen andere Bundesländer nämlich auch –, sondern mit CSU-Politikern. Egal, wo CSUler das Sagen haben, es geht in die Hose. Die CSU hat drei Bundesverkehrsminister nach Berlin geschickt. Alle drei haben total versagt und den Verkehrsbereich ruiniert. Die CSU-Ausländermaut war europarechtswidrig – wen wundert's?

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Reden wir gerade noch über den Strafvollzug?)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Herr Kollege, bitte sprechen Sie zur Sache.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Ich rede über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Sie beklagen sich, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dauernd Fehler macht. Quizfrage: Wer ist dort der Präsident? – Es ist ein CSU-Mann. Er war sogar die rechte Hand von zwei Ministerpräsidenten. Jetzt haben Sie gemeinsam mit den Faschisten einen Pakt geschlossen, um einen verfassungswidrigen und europarechtswidrigen Beschluss zu fassen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Martin Böhm (AfD): Eine Frechheit!)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Herr Kollege, ich bitte Sie, zur Sache zu sprechen.

**Toni Schuberl (GRÜNE):** Ich komme zur Justizpolitik. Wir haben in Bayern seit einem halben Jahr einen Skandal nach dem anderen: die Geiselnahme im BKH Straubing, die Entweichung aus dem BKH Mainkofen, der Folterskandal in der JVA Augsburg-Gablingen.

(Zurufe von der AfD)

Zu nennen ist ebenfalls der Korruptions- und Schmuggelskandal in der JVA Kaisheim. Es wird ermittelt gegen die JVA Nürnberg. Wir haben einen Mann in Bayern, der 13 Jahre lang unschuldig im Gefängnis gesessen hat. Es gab keine Reue und kein Bedauern vonseiten der Staatsanwaltschaft. Jetzt soll er noch für Kost und Logis im Gefängnis bezahlen. Wer steht an der Spitze des Justizministeriums? – Ein CSU-Mann. Seit sechs Jahren ist er Justizminister, hat aber noch nie etwas von den Missständen in seinen Gefängnissen mitbekommen. Er hat sein Ministerium so wenig im Griff, dass er noch nicht einmal über die Misshandlungsvorwürfe informiert worden ist, obwohl seine rechte Hand, der Amtschef, ab dem ersten Tag Bescheid wusste. Das ist ein völliges Versagen in der Führung des Hauses. Das ist der Zustand der bayerischen CSU-Sicherheits- und Justizpolitik.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Warum ist es so? – Der Fisch stinkt vom Kopf. Wir haben einen Ministerpräsidenten, der nichts anderes tut, als Würstl zu fotografieren und zu hetzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Er soll sich endlich einmal an seinen Schreibtisch setzen, und zwar nicht, um ein Foto von sich zu machen, sondern um seine Arbeit zu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Martin Böhm (AfD): Ihr habt doch noch nie gearbeitet, das ist das Problem!)

Wer die Arbeit verweigert, dem sollte der Lohn gestrichen werden. Machen Sie endlich Ihre Arbeit. Das gilt auch für Sie von der CSU und den FREIEN WÄHLERN. Machen Sie die Arbeit endlich anständig.

(Unruhe)

Heute fangen wir mit dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz an.

(Beifall bei den GRÜNEN – Petra Guttenberger (CSU): Schade, dass der Kollege nichts zum Strafvollzugsgesetz sagen will! – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Nächster Redner ist der Kollege Martin Scharf für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Martin Scharf (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben zwei Redner gehört, die zu dem Tagesordnungspunkt sehr wenig beigetragen haben. Unsere Aufgabe wäre es, über den Gesetzentwurf zu sprechen und nicht über solch einen Blödsinn – Entschuldigung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich werde mich zur Sache äußern. Das Bundesverfassungsgericht hat uns aufgezeigt, dass das bisherige Resozialisierungskonzept im Strafvollzug nicht ausreichend schlüssig ist. Arbeit als wesentlicher Bestandteil der Resozialisierung wurde nicht konkret genug geregelt. Die Bedeutung der Gefangenenvergütung blieb unklar. Wir setzen mit den vorgeschlagenen Änderungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts um. Neben einer Erhöhung der monetären Vergütung um zwei Drittel schaffen wir mit zusätzlichen Freistellungstagen und einem teilweisen Erlass von Verfahrenskosten neue Anreize, um die Resozialisierung erfolgreicher zu gestalten.

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Geschlechtertrennung in den Justizvollzugsanstalten. Die bisherigen Regelungen orientieren sich ausschließlich am Personenstand und werden zunehmend den Herausforderungen der Praxis nicht mehr gerecht. Mit den neuen Vorgaben schaffen wir klare und sachgerechte Lösungen, die auf die individuellen Umstände eingehen und den Grundsatz der geschlechtssensiblen Behandlung im Strafvollzug verankern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns nicht vergessen, ein modernes Strafvollzugssystem dient nicht nur der Resozialisierung der Gefangenen, sondern auch der Sicherheit unserer Gesellschaft. Mit diesem Gesetzentwurf schaffen wir eine Grundlage, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Wir FREIEN WÄHLER werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Horst Arnold das Wort. Herr Kollege, bitte.

**Horst Arnold (SPD):** Herr Präsident, ich habe mein Skript nicht bei Ihnen abgelegt. So können Sie auch nicht sagen, ob ich zur Sache spreche. Ich bemühe mich jedoch, zur Sache zu sprechen. Meine Rede ist natürlich nicht am Gesetzeswortlaut ausgerichtet, sondern an der Problematik.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Justizvollzug führt in der öffentlichen Wahrnehmung meistens ein Schattendasein. Im Fokus der Öffentlichkeit steht der Justizvollzug erst dann, wenn es zu Skandalen kommt – Stichwort: Gablingen. Das ist natürlich eine traurige Situation. Aber tatsächlich war ein für den Gesetzgeber und für die Staatsregierung maßgebliches Ereignis in der Öffentlichkeit fast nicht bekannt. Am 20. Juni 2023 hat nämlich das Bundesverfassungsgericht das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Das ist eine gewaltige Ohrfeige für den Gesetzgeber, aber auch für das Parlament, weil das seit Jahren praktiziert worden ist.

Selbstverständlich muss man handeln. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, es bestehe ein Spielraum bis zum 30.06.2025. Wörtlich wurde gesagt: Zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes ist in dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz keine schlüssige und widerspruchsfreie Regelung erkennbar. Es kann nicht nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukommt, welche Ziele mit diesen Behandlungsmaßnahmen erreicht werden sollen und welche Zwecke damit verfolgt werden. – Das ist im Stammbuch der Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker ein denkwürdiger Marker.

Wir haben uns tatsächlich damit auseinandergesetzt, wie man das lösen kann. Natürlich kann man jetzt sagen: Das haben wir schon immer gewusst. Wir haben das schon immer beantragt. – Die Selbstgefälligkeit und die Gesundheitsbetriebe des Justizministeriums in Sachen Strafvollzug war bis Gablingen Legende. Es war sowieso immer alles in Ordnung. Dieses Urteil kann man jetzt nicht ignorieren. Ich glaube, dass seit Gablingen im politischen Umgang mit diesen Dingen eine andere Zeit angebrochen ist. Die Lösungen müssen nachhaltig und seriös sein. Die eine Seite darf nicht immer auf Positionen beharren, die notwendigerweise dann schwarz oder orange markiert sein müssen. Deshalb haben sich die GRÜNEN und meine Fraktion tatsächlich Gedanken darüber gemacht, wie das jetzt geregelt werden könnte. Wir haben im November im Ausschuss ein Minderheitenvotum zur Anhörung von Sachverständigen beantragt, um diesen wichtigen Bereich zu regeln. Damals war Gablingen noch nicht bekannt. Wir sind ganz schön abgekanzelt worden. Es wäre ein Gesetzentwurf vonnöten, um in diesem Zusammenhang überhaupt eine Anhörung durchzuführen. Wir haben es durchgesetzt. Am 20. Februar wird diese Anhörung im Bayerischen Landtag mit kompetenten Sachverständigen und einem ausgereiften sowie mit den Fraktionen abgesprochenen Fragenkatalog durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Expertenbefragung werden wir als SPD-Fraktion abschließend zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen. Zwar sehen wir Fortschritte, aber es wird bei Weitem noch nicht alles berücksichtigt, was auch Fachverbände in diesem Zusammenhang ansprechen.

Ich kann Ihnen nur sagen, dass die Arbeit im Strafvollzug wichtig ist. Sie muss aber auch nachhaltig sein. Deswegen sind wir aufgefordert, diese Anhörung ernst zu nehmen. Wenn dazu aufgefordert wird, bereits nach der Ersten Lesung dem Gesetzentwurf zuzustimmen, befürchte ich, dass Sie diese Anhörung als Minderheitenanhörung ansehen und nicht die politische Rolle und Verantwortlichkeit wahrnehmen, wie das notwendigerweise parlamentarischer Usus sein müsste. Deswegen werden wir abwarten, was geschieht. Dann werden wir uns abschließend äußern.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Tobias Reiß:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Damit ist die Aussprache geschlossen, und ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir danach unter den Tagesordnungspunkten 4 und 5 wieder zwei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzettel durchführen werden. Ich bitte Sie daher, die Stimmkartentasche – sofern noch nicht geschehen – rechtzeitig aus Ihrem Postfach vor dem Plenarsaal abzuholen.